

Allgemeine Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF)

Stand: Mai 2022

1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Beihilfenrechts, der VO (EG) 1370/2007 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG – zuletzt i. d. Fassung vom 12.11.2020) in Baden-Württemberg, dieser allgemeinen Grundsätze der Finanzierung und der hierzu erlassenen Verwaltungsrichtlinie (siehe Anlage) Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Vorhaltung und den Betrieb der denkmalgeschützten Schauinslandbahn im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) zu finanzieren, welche nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse durch ein Verkehrsunternehmen erbracht werden können.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Finanzierung

2.1. Finanziert werden kann die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie der Schauinslandbahn im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien). Dies sind die Verpflichtungen, die ein Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde.

Finanzierungsvoraussetzung ist die Betrauung des Unternehmens durch die Stadt Freiburg mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

2.2. Das Unternehmen kann mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Andersleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken

- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf
- Finanzierungsbaustein 7: Finanzierung der Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn
- Finanzierungsbaustein 8: Finanzierung des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) nach Maßgabe der Festlegungen der betrauungs- und finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Stadt Freiburg betraut werden.

2.3 Gegenstand der Finanzierung sind auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, welche sich gemäß dem ÖPNVG aus der Beförderung von Fahrgästen mit rabattierten Zeitfahrtafeln im Ausbildungsverkehr ergeben.

2.4 Gegenstand der Finanzierung sind auch Investitionszuschüsse für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, welche sich aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen ergeben (Aufstockung oder Ersatz von GVFG-Mitteln oder sonstigen investiven Finanzierungsprogrammen).

2.5 Die Einzelheiten regelt die hierzu erlassene Verwaltungsrichtlinie. Durch sie wird u.a. detailliert die Erfassung der Daten in standardisierten Formularblättern, die einzelnen methodischen betriebswirtschaftlichen Rechenschritte sowie die aufwendige Parametrisierung der erhobenen Daten festgelegt.

3. Finanzierungsempfänger

Finanzierungsmittel werden gewährt an

- das öffentliche Unternehmen VAG (Unternehmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Kapitalanteil von mehr als 50 v. H. von Gebietskörperschaften) auf Basis einer Betrauung bzw. Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 oder 5 VO (EG) 1370/2007 oder § 108 GWB, und
- ggf. weitere private Unternehmen auf Basis öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach dem GWB oder Art. 5 Abs. 3, 4 oder 5 VO (EG) 1370/2007
- die Freiburger Verkehrs AG als Vorhalter und Betreiber der denkmalgeschützten Schauinslandbahn.

4. Finanzierungsvoraussetzungen

4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen ÖPNV

Das betraute Unternehmen muss

- im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) Verkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen, den Verkehr mit Obussen oder den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben. Den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist;
- den Tarif der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) anwenden;
- unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit der RVF sein;
 - unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner des Einnahmevertrages der RVF sein;
 - die Beschlüsse der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr beachten; und
- infolge einer bestehenden Betrauung oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. GWB oder Art. 5 Abs. 2, 3, 4 oder 5 durch die Stadt Freiburg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.

Soweit nicht von der Stadt Freiburg betraute Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im Gebiet der Stadt Freiburg erbringen (einbrechende Regionalbusverkehre), richtet sich die Finanzierung dieser Verkehre (inklusive der Ausgleichs für den Ausbildungsverkehr) nach der ZRF-Ausgleichssatzung bzw. den Regelungen der zuständigen Aufgabenträger.

4.2. Sonderfall Schauinslandbahn

die VAG muss

- die denkmalgeschützte Schauinslandbahn mit deren Vorhaltung der Infrastruktur und dem Betrieb insbesondere aufgrund ihrer Denkmalfähigkeit erhalten
- die festgelegten, sozialverträglichen Tarife anwenden,
- für eine barrierefreie Ausstattung von Parkplätzen sowie für Ein- und Ausstiege der Bahn sorgen.
- die Zugänge zur Gastronomie und zur Terrasse sowie die Zugänge zu weiteren Attraktionen auf dem Schauinsland für mobilitätseingeschränkte Personen gewährleisten

- infolge einer Betrauung durch die Stadt Freiburg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.

5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1. Zuwendungsart

Die Finanzierungsmittel werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Finanzierungsmittel werden im Regelfall als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bei erforderlichen Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur oder Neubaustrecken und der Beschaffung von Fahrzeugen im ÖPNV nach Ziffer 2.4 werden die Finanzierungsmittel als Anteilsfinanzierung in Form eines Festbetrags als Zuwendung gewährt.

5.3. Form der Finanzierung

Die Finanzierungsmittel werden als Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Finanzierungsfähig sind ganz oder teilweise die vom Unternehmen nachgewiesenen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

5.4.2. Basis für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge gemäß Ziffer 2.2 sind die jährlich festzulegenden Parameter je Baustein und Betriebszweig, für die Ausgleichsbeträge gemäß Ziffer 2.3 die Parameter der Anlage 10 zur Verwaltungsrichtlinie sowie für die Ausgleichsbeträge gemäß Ziffer 2.4 die Parameter der Anlage 11 zur Verwaltungsrichtlinie.

Hierzu meldet das Unternehmen die zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages notwendigen Daten je Baustein und Betriebszweig an die Stadt.

5.4.3. Die Höhe des Ausgleichsbetrags nach Ziffer 2.2 wird im ÖPNV für den Zeitraum der Bestandsbetrauung zunächst auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den Beschlüssen der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. VO (EG) 1370/2007 kann das als Anreizsystem geltende 4. EuGH-Kriterium durch ein anderes Anreizsystem ersetzt oder angepasst werden.

5.4.4. Auf der Grundlage dieser Analysen werden im ÖPNV für die Mittel gemäß Ziffer 2.2 für das jeweilige Antragsjahr Parameter unter Berücksichtigung von Vergleichswerten bzw. Anreizen gebildet, die auf die Verhältnisse des Antragsjahres hin angepasst werden. Die Ergebnisse sind die in 5.4.2 genannten Parameter. Die jährliche Fortschreibung der Parameter bzw. die Indexierung der Parameter ist in der Verwaltungsrichtlinie geregelt. Für die Schuainlandbahn werden die Parameter auf Basis des Wirtschaftsplans festgelegt. Die Parameter (Sollwerte) für die Finanzierungsmittel gemäß Ziffer 2.3 und 2.4 ergeben sich aus den Beträgen, die sich gemäß Anlage 10 und 11 zur Verwaltungsrichtlinie berechnen.

5.4.5. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist begrenzt auf die nachgewiesenen Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Die Parameter im ÖPNV werden alle drei Jahre einer gutachterlichen Prüfung unterzogen, um die Einhaltung insbesondere des vierten Kriteriums gemäß Urteil des EuGH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, Altmark Trans GmbH u.a. ./). Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Rz. 93) sowie nach ihrem Inkrafttreten dem Anreizsystem der VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007) in ihrer jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Direktvergabe auf Basis der VO (EG) 1370/2007 kann das als Anreizsystem geltende 4. EuGH-Kriterium durch ein anderes Anreizsystem ersetzt oder angepasst werden. Die Höhe der Finanzierungsmittel gemäß Ziffer 2.4 ist begrenzt auf die nachgewiesenen Investitionen zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß abschließender Kostenfeststellung (Ist Nachweis).

5.4.6. Sofern bestimmte mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundene Verkehre oder Leistungen vom antragstellenden Unternehmen an andere, mit ihm nicht verbundene Unternehmen vergeben werden, ist die Höhe des Ausgleichsbetrags begrenzt auf die Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns des anderen Unternehmens unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

5.4.7. Der Finanzierungsbetrag gemäß Ziffer 2.2 im ÖPNV und für die Schauinslandbahn wird um anderweitige Deckungen (z.B. weitergeleitete Landesmittel aus der Beförderung von Fahrgästen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 2.3, investive Zuschüsse gemäß Ziffer 2.4 sowie weitere Zahlungen von Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden) sowie um die Gewinne im ÖPNV reduziert, die dem Unternehmen innerhalb eines Netzes, für welches es von der Stadt Freiburg betraut ist, entstehen und innerhalb dessen die betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden. Soweit der gesamte Gewinn innerhalb dieses Netzes 3 % der Gesamtkosten übersteigt (anzurechnende Beträge) gilt dasselbe. Dazu sind die Gesamtkosten des betrauten Netzes nachzuweisen.

5.4.8. Näheres zur Bemessungsgrundlage und zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge regelt die Verwaltungsrichtlinie (Ziff. 1-5 für den ÖPNV und Ziff. 1, 3, 4 für die Schauinslandbahn).

6. Rechnungslegung

6.1. Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Für Unternehmen, die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren Umsatzerlöse von mindestens jeweils 40 Mio. EUR erzielt haben, gelten die Vorgaben des Transparenzrichtlinien-Gesetzes. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß der VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007) in ihrer jeweils gültigen Fassung, und insbesondere der Vorgaben des Anhangs der VO. Weitere Einzelheiten regelt die Verwaltungsrichtlinie.

6.2. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises (vgl. 7.4) durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

6.3. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung über eine Abstimmbrücke mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzugleichen. Innerhalb der Abstimmbrücke sind die rechnerischen Unterschiede der Kostenstellenrechnung zum testierten Jahresabschluss so darzustellen, dass sie für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar sind.

Näheres regelt die Verwaltungsrichtlinie.

6.4. Sollten sich künftig zusätzliche Anforderungen aus gesetzlichen Regelungen ergeben, sind diese Änderungsregelungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Finanzierungsmittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist möglichst sechs Monate vor Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des dem Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorausgehenden Jahres zu stellen. Für Ausgleich nach Ziffer 2.4 wird der Antrag zeitnah nach dem Antrag nach GVFG eingereicht. Das Antragsverfahren ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

7.1.1. Antragsunterlagen

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Festlegungen in den Beschlüssen der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr übereinstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls wie für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen,
- im Falle von Finanzierungen gemäß Ziffer 2.4 zusätzlich eine übersichtliche Darstellung der beantragten bzw. bewilligten Mittel aus den Unterlagen der investiven Finanzierungsprogramme und deren Differenz zu den tatsächlich aufgewandten bzw. aufzuwendenden Kosten für die genannten Maßnahmen.

Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

Die Stadt Freiburg kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Der Antrag wird von der Stadt Freiburg in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang geprüft.

7.2.2. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgelegt. Dabei sind die finanzierungsfähigen Kosten nach dem Ergebnis der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung festzusetzen.

7.2.3. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Unternehmen per Bescheid mitzuteilen. In dem Bescheid ist der Umfang der Betrauung und der daraus resultierenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ebenso aufzunehmen wie die Höhe der Finanzierungsmittel. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

7.2.4. Sollten die bei der Prüfung des Antrags festgesetzten finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen überschritten werden oder wird eine wesentliche Änderung der beabsichtigten Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich, ist der Stadt Freiburg unverzüglich ein Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen und unter Hinweis auf die Änderung oder Ergänzung vorzulegen.

7.2.5. Der Bescheid wird von der Stadt Freiburg erlassen. In dem Bescheid ist die Finanzierung nach Parametern und einem Höchstbetrag der finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen festzulegen.

7.2.6. Ist ein privates Unternehmen oder ein Zusammenschluss privater Unternehmen Antragsteller, so ist im Finanzierungsbescheid die Stellung einer Bürgschaft zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche zu regeln.

7.2.7. Der Finanzierungsbescheid ergeht nach zuwendungsrechtlichen Grundsätzen unter der auflösenden Bedingung, dass der Finanzierungsanspruch erlischt, soweit der Finanzierungsempfänger für die Erfüllung der gleichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel, Zuweisungen oder sonstige Zahlungen von Dritten erhält. In dem Finanzierungsbescheid ist festzulegen, dass der Verwendungsnachweis auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen ist, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts dieser auflösenden Bedingung erloschen ist.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird von der Stadt Freiburg im Rahmen der bewilligten Mittel für das laufende Haushaltsjahr in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats veranlasst. Dabei wird die Rate zum 15. Januar des Antragsjahres auf Basis der 12. Rate des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres bemessen.

Eine Verrechnung dieser Rate auf die bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt mit der zweiten Rate zum 15. Februar des Antragsjahres. Die Stadt Freiburg kann entsprechende Zahlungsnachweise verlangen. Abweichende Regelungen können sich aus den Bescheiden ergeben.

7.4. Verwendungsnachweis und Ausgleichsmechanismen

Zur Vermeidung einer Überkompensation legt das Unternehmen der Stadt Freiburg bis spätestens 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, für das die Ausgleiche gewährt werden, einen Verwendungsnachweis vor. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Abweichend hiervon kann das Unternehmen die erforderlichen Nachweise mit Zustimmung der Stadt Freiburg auch in anderer Form erbringen. Für Ausgleiche nach Ziffer 2.4 wird zur Vermeidung einer Überkompensation bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweis 10 % des Gesamtförderanspruchs einbehalten. Die Restanweisung erfolgt nach Vorlage des vom Ministerium geprüften endgültigen Festlegung des Förderendbetrags. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung müssen auch bei einem solchen Vorgehen eingehalten werden. Die Verfahren müssen handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

7.5. Überkompensation

Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang. Wird hierbei eine Überkompensation bezogen auf die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. die beihilfefähigen Kosten der Schauinslandbahn festgestellt, so ist der Finanzierungsbescheid im Umfang der Überkompensation zurückzunehmen oder zu widerrufen und die Erstattungs- und Verzinsungspflicht (5 % über Basiszins i.S.d. § 247 BGB) für die zu viel gezahlten Mittel auszusprechen. Das Verfahren zum Verwendungsnachweis ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

7.6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Regelungen der AnBest-P gelten nur, soweit diese allgemeinen Grundsätze der Finanzierung der Stadt Freiburg keine konkreteren Bestimmungen enthalten.

8. Feststellungsverfahren

8.1. Anstelle eines bewilligenden Bescheids gemäß Ziffer 7 ergeht ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Finanzierung der Mittel gemäß Textziffer 2.2, soweit der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer eines öffentlichen Unternehmens im Sinne der Ziff. 3 die von der Stadt Freiburg ermittelten Ausgleichsbeträge auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage und/oder im Wege der Querverbundverrechnung in sein Unternehmen leistet. Eines Antrags des Unternehmens bedarf es nicht. Der Bescheid ergeht von Amts wegen.

8.2. Für das Feststellungsverfahren gelten die Ziff. 7.2 bis 7.4 entsprechend. Die in Ziffer 7.1 erwähnten Unterlagen und Informationen sind ebenfalls - falls erforderlich - auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend gilt:

Der Bescheid wird jährlich vor Beginn der Ausgleichsperiode von der Stadt Freiburg ohne die ANBest-P erlassen.

Für den Fall, dass öffentliche Unternehmen im Sinne der Ziff. 3 in Unternehmensverträgen den Ausgleich anderweitig begrenzen (z.B. durch Ergebnisabführungsverträge), folgt eine Begrenzung des Ausgleichs auf die sich nach diesen Verträgen ergebenden Beträge zuzüglich Ausgleichszahlungen aus Verträgen mit Dritten (z.B. Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden). Im Fall derartiger Ausgleichsbegrenzungen entfällt die Nachweispflicht gem. Ziff. 5.4.7 betreffend die Gesamtkosten des betrauten Netzes.

8.3. Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang. Hierbei festgestellte Überkompensationen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die unmittelbare oder mittelbare Eigentümergebietskörperschaft im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden. Darüber hinaus sind Überkompensationen ab Entstehung in Höhe von 5 % über dem Basiszins i.S.d. § 247 BGB zu verzinsen, im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Grundsätze der Finanzierung und deren Änderungen treten am 01.06.2020 in Kraft.

Anlage:

Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn

Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg

über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn

1. Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsrichtlinie und den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF), zuletzt vom 01.06.2020 Finanzierungsmittel für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr und für die Vorhaltung und den Betrieb der denkmalgeschützten Schauinslandbahn der Stadt Freiburg.

Die Regelungen dieser Richtlinie ergänzen die AGF.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen ein Unternehmen betraut werden kann sowie die Vorgaben zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile und deren Prüfung (im ÖPNV gemäß den Altmark-Trans-Kriterien des Europäischen Gerichtshofs bzw. des Anreizsystems gem. VO (EG) 1370/2007) ergeben sich aus den Anlagen 1, 10 und 11 zu dieser Richtlinie. Die ermittelten Parameter gemäß Anlage 1 werden gemäß den Regelungen der Anlage 6 zu dieser Richtlinie fortgeschrieben.

3. Verfahren

In Ergänzung zu Ziff. 7 der AGF ist für das Antragsverfahren der Finanzierungsantrag gemäß der Anlage 2 zu dieser Richtlinie zu verwenden.

Die Finanzierungsbescheide der Stadt Freiburg ergehen nach den als Anlage 3a, 3d und 3e (Antragsverfahren) und Anlage 3b und 3c (Feststellungsverfahren) beiliegenden Bescheid-Mustern.

4. Gemäß Ziff. 6.3 der AGF ist der Nachweis der entstandenen Kosten über eine Trennungsrechnung zu führen.

Die Regelungen zur Trennungsrechnung und die Vorgaben zur Transparenz sind in der Anlage 5 zu dieser Verwaltungsrichtlinie enthalten.

Gemäß Ziff. 7 Abs. 5 der AGF sind beim Antragsverfahren die ANBest-P (Anlage 4) zu verwenden.

5. Verwendungsnachweis und Ausgleichsmechanismen

In Ergänzung zu Ziff. 7.4 der AGF ist der Verwendungsnachweis dem Muster der Anlage 7a und 7b zu dieser Richtlinie zu führen. Erweiterte Anforderungen für Förderungen investiver Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Bescheiden.

Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Prüfungsrichtlinie, die als Anlage 9 dieser Richtlinie beiliegt sowie den ergänzenden Anforderungen der Bescheide.

6. Anhangsabrechnung

Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im ÖPNV den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007).

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit Anleitung für Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile
- Anlage 2a Finanzierungsantrag ÖPNV
- Anlage 2b Finanzierungsantrag für Ausgleiche für die Beförderung von Fahrgästen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf dem Gebiet der Stadt Freiburg
- Anlage 2c Finanzierungsantrag für investive Maßnahmen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen
- Anlage 3a Bescheid der Stadt Freiburg zur Finanzierung
- Anlage 3b Bescheid der Stadt Freiburg zur Feststellung
- Anlage 3c Feststellungsbescheid Schauinslandbahn
- Anlage 3d Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr
- Anlage 3e Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen
- Anlage 4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 5 Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz
- Anlage 6 Fortschreibung Parameter / Indexierung
- Anlage 7a/b Formulare zu den Verwendungsnachweisen
- Anlage 8 Anhangsabrechnung
- Anlage 9 Prüfungsrichtlinie
- Anlage 10 Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche sich aus der Beförderung von Fahrgästen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf dem Gebiet der Stadt Freiburg ergeben
- Anlage 11 Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV durch investive Förderung der Stadt Freiburg

Anlage 1

zur Verwaltungsrichtlinie

**Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
mit Anleitung für Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile**

Inhaltsverzeichnis

- I. Definitionen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- II. Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile
- III. Prüfung gemäß den Altmark-Trans-Kriterien

I. Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Andersleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf
- Finanzierungsbaustein 7: Finanzierung der Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn

- Finanzierungsbaustein 8: Finanzierung des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Weitere gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche sich aus der Beförderung von Fahrgästen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf dem Gebiet der Stadt Freiburg ab 2018 durch Weiterleitung der Landesmittel gemäß den § 16 des ÖPNVG BW ergeben (geregelt in Anlage 10 der Richtlinie).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus II.

II. Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile

Gemäß Ziff. 7.1.1 AGF hat das antragstellende Unternehmen eine Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen vorzulegen.

Hierbei sind die in der Anlage beiliegenden Musterbögen zu verwenden und wie folgt auszufüllen:

- A) Blatt 1: „Spartenrechnung / Zuschreibung auf ÖPNV-Linienverkehre und Erhebung Leistungsdaten / Bezugsgrößen“
- B) Blatt 2: „Erlöse ÖPNV-Linienverkehr Straßenbahn / Bus“
- C) Blatt 3: „Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr Straßenbahn / Bus“
- D) Beschreibung der Funktionen
- E) Verrechnungen auf Funktionen
- F) Berechnungsschema zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

A) Blatt 1:

Blatt 1 „Spartenrechnung / Zuschreibung auf ÖPNV-Linienverkehre“

Der Aufbau der Abfrage sieht vor, dass in einem ersten Schritt die Spartenrechnung (Blatt 1 des Erhebungsbogens) ausgefüllt werden muss, um so die Trennung der ÖPNV-Linienverkehre sowie der denkmalgeschützten Schauinslandbahn von den übrigen Leistungen zu gewährleisten.

Das Ergebnis dieser Abfrage sind Erlöse und Kosten der ÖPNV-Linienverkehre, die anschließend auf den Blättern 2 (Erlöse) und 3 (Kosten) genau aufgeschlüsselt werden müssen. Zweck dieses Vorgehens ist die Sicherstellung der geforderten Einhaltung der Transparenzvorgaben.

Untergliederung der Spartenrechnung nach:

A) Betrag (Soll/Haben)

Hier ist in I) der Wert der Erträge (Habensaldo) und in II) der Wert der Aufwendungen (Sollsaldo) aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen (jeweils positive Werte; Ausnahme: negative Werte bei z. B. negativen Bestandsveränderungen).

B) Bereinigungen

Hier sind einmalige (nicht laufende operative) aperiodische und außerordentliche/außerplanmäßige Werte bei den betroffenen Positionen anzugeben und in Spalte C zu referenzieren. Hierunter können z. B. fallen:

- Einmalige Schadensfälle und/oder Versicherungserstattungen

Sonstige betriebliche Erträge:

- Unentgeltliche Wertabgaben im Sinne des § 3 UStG

- Erträge Abgang Anlagevermögen

- Erträge Auflösung SoPo § 7 EStG

- Erträge Auflösungen Rückstellungen

- Erträge aus Beteiligungen

- Erlöse Fahrzeugverkauf / Restbuchabgänge

- Kalkulatorische Erträge

- Außerordentliche Erträge

- Außerperiodische Erträge

Aufwendungen:

- Einstellung SoPo § 7g EStG

- Gewerbesteuer / Körperschaftssteuer

- Kfz-Steuer

- Kalkulatorische Aufwendungen

C) Referenzierung (Hinweise zu Bereinigungen sind als Anlage beizufügen)

D) Ergebnis: Zwischensumme bereinigte Gewinn- und Verlustrechnung GuV

Danach sind die Werte, die nicht ÖPNV-Verkehre betreffen, einzutragen:

E) Gelegenheitsverkehr:

i.S.d. § 46 PBefG ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42, 42a 43 und 44 PBefG ist. Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig:

1. Verkehr mit Taxen (nicht Anruf-Sammel- und Anruf-Linientaxi)
2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen
3. Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen
4. gebündelter Bedarfsverkehr.

In Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50.000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Taxenverkehr, den Mietwagenverkehr oder den gebündelten Bedarfsverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden.

F) Auftragnehmer-Leistungen:

Leistungen eines Unternehmens, das mit seinen Bussen einschließlich Fahrer Linien, für die ein anderes Unternehmen die Genehmigung im Sinne des PBefG hat, im Namen und auf Rechnung des Genehmigungsinhabers bedient.

G) Schienenersatzverkehr (SEV) für Dritte:

ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der parallel zu einer vorübergehend unterbrochenen Schienenverbindung eingerichtet ist.

H) Sonstige: z. B. sonstige Leistungen für Dritte (LfD)

I) Ergebnis: Zwischensumme Linienverkehr

Danach sind die Linienverkehre ohne Konzession einzutragen:

J) FVO (Freistellungsverordnung), Berufsverkehr, Werkverkehr

Freigestellter Schülerverkehr:

Schülerverkehr gem. § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).

Berufsverkehr:

ist Verkehr von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 1 Nr. 4f. Er drängt sich wegen der fehlenden Staffelung von Arbeitsbeginn und -

ende auf wenige Stunden des Tages zusammen.
Hinweis: Der in § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG definierte Berufsverkehr ist nicht identisch mit dem Berufsverkehr in obigem Sinne. Im PBefG wird unter Berufsverkehr die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle unter Ausschluss anderer Fahrgäste verstanden.

Werkverkehr:

ist die Beförderung von Werksangehörigen zwischen Wohnung und Werk oder zwischen Arbeitsstätten desselben Werkes (Arbeitnehmerverkehr und Berufsverkehr) zu betrieblichen Zwecken, die der Werksunternehmer im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ausführt. Die Beförderung zwischen Wohnung und Werk ist nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG genehmigungspflichtig; die Beförderung zwischen Arbeitsstätten des Werkes zu betrieblichen Zwecken ist genehmigungsfrei.

K) bestellte Verkehre:

Verträge z. B. nach wettbewerblichen Vergabeverfahren nach dem GWB oder der EU-VO 1370/2007

L) Ergebnis: Zwischensumme Linienverkehre auf Basis eigener Genehmigungen gem. § 8 Abs. 4 PBefG mit Ausgleichen für allgemeine Vorschriften bzw. bzw. § 8a PBefG, die nicht in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurden mit Betriebsführerschaft.

Danach ist einzutragen:

M) Ergebnis: Summe Unternehmen

N) davon: Betriebszweig Straßenbahn

O) davon: Betriebszweig Bus

Blatt 1) Leistungsdaten/Bezugsgrößen:

Ferner befindet sich auf diesem Blatt 1 der Abfrage eine Aufschlüsselung der Leistungen, die ebenfalls in ÖPNV-Linienverkehre und in Nicht-ÖPNV-Linienverkehre unterschieden werden müssen. Die Leistungen werden folgendermaßen unterschieden:

- a) Wagen-km bzw. Zug-km unterteilt in:
 - a1) eigene Linien-km
 - a2) eigene Leer- bzw. Einsetzfahrten-km
 - a3) Auftragnehmer-km Erbringung durch VU (für Dritte)
 - a4) Auftragnehmer-km angemietet (von Dritten)Ein Wagen- bzw. Zug-Kilometer wird geleistet, wenn ein Fahrzeug 1 km zurücklegt.

- b) Stunden unter Angabe der
 - b1) eigenen produktiven Fahrerstunden
 - b2) eigenen sonstigen Fahrerstunden (Ein- und Ausrückzeiten, Rüstzeiten, Wendezeiten)
 - b3) eigenen Ausfallzeiten, z. B. Urlaub, Krankheit, Schulungszeiten
 - b4) Auftragnehmer-Stunden Erbringung (für Dritte)
 - b5) Auftragnehmer-Stunden (angemietet von Dritten)

- c) eigene Personale gesamt
 - c1) davon Personale Fahrdienst
 - c2) davon Personale Werkstatt
 - c3) davon Personale sonstige

- d) eigene Anzahl Fahrzeuge gesamt (zusätzlich Ausfüllen der gesonderten Fahrzeugliste mit Alters- und Qualitätsstruktur)
 - d1) davon Fahrzeuge Spitze
 - d2) davon Fahrzeuge Reserve

- e) Durchschnittliches Alter der eigenen Fahrzeuge (Qualität als Anlage beifügen)

- f) Arbeitszeit Fahrbetrieb gesamt

- g) Umlauflänge in km

- h) Umlaufzeit in Std.

- i) davon: Lenkzeit in Std.

j) davon: Wendezeit in Std.

k) Durchschnittlicher Haltestellenabstand

l) Streckenlänge

Weitere Dokumentation von Mengen- bzw. Leistungsdaten zur Aufteilung, Schlüsselung der Aufwendungen und Erträge z. B. im Rahmen eines Individualnachweises z. B. anhand einer Linien-Erfolgsrechnung. Die Positionen f-j können auf die Verhältnisse der Verkehrsunternehmen hin angepasst werden und aus eingesetzten Fahrplanprogrammen abgeleitet werden.

B) Blatt 2:

I) Erlösarten (Ermittlung auf Blatt 2 des Erhebungsbogens)

Die Verkehrserlöse betreffen den Betriebsbereich und sind in Blatt 2 einzutragen (Zeile 5: Betrieb).

Weiter können Erlöse auch in den anderen Funktionen anfallen (Zeile 1: Allgemeine Erlöse / Overhead bis Zeile 4: Fahrzeuge). Hierunter fallen z. B. auch Leistungen für Dritte, sofern nicht vorab eliminiert, sonstige Erträge aus der Vermietung von Werbeflächen, etc.

- a) Fahrgeld-Einnahmen, Fahrkartenverkäufe
- b) Erstattung § 228 ff. SGB IX
- c) Erstattung § 16 ÖPNVG BW
- d) Erstattung Verstärker/Mehrleistungen
- e) Zuschüsse Gesellschafter/sonstige Betriebskosten-Zuschüsse
- f) Erstattung für verbundbedingte Tarifnachteile
- g) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)
- h) Erträge aus Leistungen für Dritte
- i) Sonstige Erträge
- ii) Ergebnisabführung und Beteiligungen
- j) Summe Erlöse

C) Blatt 3:

II) Kostenarten (Ermittlung auf Blatt 3 des Erhebungsbogens)

Die Kosten werden zunächst zu Vollkosten erhoben und anschließend einer Richtwert- bzw. Vergleichsanalyse unterzogen.

a) Materialkosten/bezogene Leistungen

Ansatz der Kosten für jeden Materialverbrauch im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen je Funktion.

Energiekosten getrennt nach Funktionsbereichen (strenge Abgrenzung der Energiekosten des Fahrbetriebs von den sonstigen Energiekosten).

Ebenfalls hier zu erfassen sind die Kosten für Fremdleistungen im jeweiligen Funktionsbereich (im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen).

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

b) Personalkosten

Alle Personalkosten für die Mitarbeiter, die unmittelbar für den jeweiligen Funktionsbereich tätig sind. Anteilige Leitungskosten sollten direkt zugeordnet werden.

Kostenumfang: Löhne und Gehälter, zusätzlich Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

c) Abschreibungen

Bestandteil sind nur die betriebsindividuellen Abschreibungsbeträge von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage (also nach Kürzung von Zuschüssen, z. B. investive Förderung Land/ZRF, GVFG-Mittel), übernommen aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einschließlich operative außerplanmäßige Abschreibung AfA, Sonderabschreibungen, erhöhte Abschreibungen. Bei der Wahl der Abschreibungsmethode muss sichergestellt werden, dass der gewählte Ansatz beibehalten wird.

(Verweis: Einmalige (nicht laufende operative) aperiodische und außerordentliche/außerplanmäßige Werte bei den betroffenen Positionen sind gemäß Seite 4 Punkt b Bereinigungen hier nicht mehr enthalten).

d) Zinsen

Hier soll ein direkter individueller Ansatz der Ist-Zinsen, soweit eindeutig zuordenbar (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein), erfolgen. Bei nicht eindeutiger Zuordnung kann die Verteilung auch über die Restbuchwerte erfolgen. Sofern die Ist-Verzinsung durch eine kalkulatorische Kapitalverzinsung ersetzt wird, ist dies mit Querverweis zu den abgefragten Restbuchwerten (RBW) anzugeben.

e) Sonstige Kosten

Leasing/Pacht/Miete sind in den sonstigen Kosten anzusetzen, sofern es sich nicht um Leasinggestaltungen, z. B. US-Lease, handelt. In diesen Fällen sind die Leasingraten mit den Erlösen zu saldieren und die Angaben gesondert zu erläutern (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein) bzw. zu eliminieren.

In e) werden die Kosten, die nicht den Spalten a) – d) zugeordnet wurden und den definierten Bereich betreffen, ausgewiesen.

Sekundärkosten können in Form von Verrechnungen anderer Abteilungen, sofern sie vom jeweiligen Bereich zu tragen sind, in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung von Sekundärkosten ist sicherzustellen, dass die in den Sekundärkostenverrechnungen angesetzten Bereiche nicht doppelt verrechnet werden (d. h. aus den Primärkosten vorab eliminiert werden).

Abgrenzung der Kosten für das relevante Erhebungsjahr:

Davon sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben.

Außerordentliche bzw. in der Höhe wesentliche Aufwands-Sondereinflüsse, z. B. Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen, sind ebenfalls mit Begründung anzugeben und dem jeweiligen Bereich zuzuordnen.

f) Summe Spalten a - e

Kontrollsumme zur Abstimmung der Zuordnung von Kosten pro Funktion.

D) Beschreibung der Funktionen

Beschreibung der Funktionen (Blätter 2 und 3) je Betriebszweig (BZ)

Um die Analyse standardisieren zu können, müssen die Kosten und Erlöse sowohl nach Kosten-/Erlösarten als auch nach Funktionen (entspricht Kostenstellengruppen, sofern vorhanden) erhoben werden. Sofern keine Kostenstellenrechnung bzw. keine Linien-Leistungs-Erfolgsrechnung (LLE) vorliegt, können die Kostenarten auch durch ein Kostenarten-Splitting den Funktionen zugeordnet werden. Hierzu wird auf Seite 21, Punkt „Kostenartensplitting und Verrechnungen“ verwiesen.

Funktionen (gegliedert nach Bausteinen und umzulegenden Bereichen), entspricht Zeilenstruktur der Blätter 2 „Erlöse“ und 3 „Kosten“.

1 Allgemeiner Overhead

Allgemeine Verwaltung (Personalwesen, Rechnungswesen, EDV, Organisation, Recht, Versicherung, Geschäftsführung/Vorstand/Stäbe) im Zusammenhang mit dem Linienverkehr ÖPNV.

2 Infrastruktur

Die Infrastrukturkosten umfassen die Kosten für die Vorhaltung der „ortsfesten Anlagen“ und „damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme“ in den Bereichen:

- 2.1 Gebäude (Abstellflächen, Betriebshofgebäude)
- 2.2 Streckeninfrastruktur (Gleisanlagen, Fahrweganlagen)
- 2.3 Haltestellen, Bahnhöfe, ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof), P&R-Anlagen, B&R-Anlagen
- 2.4 Verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme
- 2.5 Nutzungsabhängiger Infrastrukturkostenanteil (Anlastung)

In der Erhebung sind die Kosten anzusetzen, die den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der o. g. Infrastruktur betreffen.

Kosten der Werkstattleistungen für Fahrzeuge sind nicht anzusetzen.

Die mit der Infrastruktur verbundenen „Sicherheits- und Navigationssysteme“ sind getrennt zu erfassen. Soweit es sich um einheitliche Systeme handelt, wobei auch Systembestandteile am Fahrzeug einzubeziehen sind, sind auch diese anzusetzen (z. B. Lichtsignalanlagen (LSA), Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL)).

Eine Doppelberücksichtigung bei Infrastruktur und Fahrzeugen ist auszuschließen.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Infrastrukturbereich, Nutzungsentgelte von Dritten, etc.) im Infrastrukturbereich sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

Sonstige Einnahmen/Zuschüsse

GVFG-Mittel und sonstige Zuschüsse zum Infrastrukturanlagevermögen sind von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Eine Doppelerfassung oder Doppelförderung darf nicht stattfinden.

Bestandteile Fahrweganlagen

Fahrbahn, separate Busspuren, Bauten des Fahrweges, Wendeplätze, Bahnkörper, Bauten des Schienenweges und Gleisanlagen einschließlich Weichenanlagen, Traggerüst und Fahrschienen, P&R-Anlagen, B&R-Anlagen, Kehranlagen sowie Zufahrts- und Ausfallstrecken, Fahrstromversorgungsanlagen bzw. Oberleitungssystem;

Bahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte), Busbahnhöfe (Umsteiganlagen Bus-Straßenbahn) und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte);

Fahrausweisentwerter, Fahrscheinautomaten und Fahrausweisdrucker, soweit am Fahrweg aufgestellt.

Werkstätten (einschließlich Maschinen und Geräte) für die Instandhaltung der Fahrweganlagen.

Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen und Stellwerke sowie elektronische Betriebsleitsysteme (RBL) u. ä., soweit am Fahrweg aufgestellt und nicht vorrangig unter „Sicherheits- und Navigationssystemen“ erfasst, Einrichtungen für Beschleunigungsmaßnahmen.

Bestandteile Betriebshofanlagen

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen. Alle Abstellflächen sowie Fahrbahnen und deren gesonderten Bestandteile auf Betriebshöfen und Außenanlagen.

Bestandteile Werkstattgebäude für Fahrzeuge (alternativ Berücksichtigung bei Fahrzeugen)

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen.

Bestandteile verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme

Vorrangig Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen sowie elektronische Betriebsleitsysteme (RBL), soweit am Fahrweg, Betriebshof oder Werkstatt aufgestellt.

Hier werden weiter bspw. Vernetzungssysteme der Sicherheitssysteme untereinander, stationäre Notrufsysteme, Streckenkommunikationssysteme, Systeme zur Zugsicherung und Zuglinienbeeinflussung, Betriebshof-Steuerungssysteme, Fahrgastinformations- und Überwachungssysteme, Meldeanlagen, Schließanlagen sowie Zugangskontrollsysteme angesetzt.

Eine Doppelerfassung bei Infrastruktur und anderen Erhebungen ist auszuschließen.

Anlastung

Gemäß separater Berechnung von den ermittelten Vollkosten abzusetzen. Hierbei handelt es sich um den vom Betrieb verursachten variablen Anteil der Infrastrukturkosten, die betriebsbedingt anfallen, sowie um Nutzungsentgelte von Dritten.

Sofern keine Nutzungsentgelte vorliegen, erfolgt kein Eintrag. Es wird auf ein Muster-Schema zurückgegriffen.

3 Regie/Vertrieb

Ausgeglichen werden Kosten in Zusammenhang mit Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die über den ordnungsgemäßen Betrieb eines Verkehrsunternehmens hinausgehen und aufgrund Vorgaben des Aufgabenträgers und des Verbundes erbracht werden.

Zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Kostenanteile werden zunächst die gesamten Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten erhoben.

Erlöse bzw. Minderkosten im definierten Bereich (z. B. Zuschüsse des Landes, Minderkosten durch Einsparungen/Vorteile des Verbundes bzw. der AT, Mehreinnahmen) sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

Erfasst werden die Kosten und Erlöse für die Bereiche:

- 3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center)
- 3.2 Marketing/Finanzmanagement (auch im Rahmen von Konzernumlagen)
- 3.3 Fahrausweisprüfung
- 3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)
- 3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)
- 3.6 Aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebskosten

In einem zweiten Schritt werden die Kosten eliminiert, die im Rahmen notwendiger Leistungen für Mindestregie und Mindestvertrieb anfallen.

4 Fahrzeuge

Ausgeglichen werden Kosten, die im Rahmen der betrauten Vorhaltung von Fahrzeugmehrqualitäten, die über denen des ordnungsgemäßen Betriebs liegen, entstehen.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Fahrzeugkosten zu Vollkosten erhoben.

In einem weiteren Schritt wird über eine Vergleichsrechnung über festgelegte Parameter (Äquivalenzziffern für Qualitäten) der Anteil der „Mehrkosten“, die ausgleichsfähig sind, ermittelt.

Berücksichtigt werden alle im ÖPNV-Linienerkehr eingesetzten Fahrzeuge.

Soweit bei den Fahrzeugen auch mit der Infrastruktur verbundene „Sicherheits- und Navigationssysteme“ (Systembestandteile an Fahrzeugen) enthalten sind, sollten diese vorrangig bei den Infrastrukturkosten angesetzt werden.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Fahrzeugbereich, Zuschüsse des Landes, Erstattungen bei Haftpflichtschäden, etc.) sind bei den Erlösen in Blatt 2 aufzunehmen.

Erfasst werden die Kosten und Erlöse für die Bereiche:

- 4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile) abzüglich Erstattungen
- 4.2 Instandhaltung (Fremdreparaturen durch Dritte) abzüglich Erstattungen
- 4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude, sofern nicht der Infrastruktur zugeordnet)
- 4.4 Abschreibungen und Zinsen
- 4.5 Leasing und Anmietung
- 4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge
- 4.7 Ausbildungswerkstatt

5 Betrieb

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der eigentlichen Betriebsleistung, d. h. bei der Beförderung von Personen und Gütern entstehen. Hierzu zählen:

5.1 Fahrdienst (Fahrpersonal)

5.2 Fahrfertigmachen (z. B. Reinigung, Betankung, auch extern)

5.3 Treibstoffe/Fahrstrom

5.4 Betriebshofverwaltung (betrieblicher Overhead)

Hier sind Gehälter und Betriebskosten der zentralen, regionalen und lokalen administrativen und technischen Dienststellen, Kosten für die Überwachung und Abnahme der Arbeiten etc. anzugeben.

5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)

5.6 Auftragnehmerkosten

6 Summe

Zur Abstimmung der Kostenarten mit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Erhebungsjahres (Gesamt).

Nachrichtliche Erinnerungspositionen:

7 aperiodische Aufwendungen/Erstattungen (Kontrollzeile)

Hier sind aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründung jeweils gesondert anzugeben, soweit nicht auf Blatt 1 unter Bereinigungen eliminiert.

8 außerordentliche Aufwendungen/ ggf. Erstattungen (Kontrollzeile)

Hier sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/ ggf. Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben, soweit nicht auf Blatt 1 unter Bereinigungen eliminiert.

9 Restbuchwerte zum 31.12. des Erhebungsjahres

Zu nennen sind die Restbuchwerte (RBW) aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

10 Summe GuV (Abstimmbrücke)

Die Abstimmung soll zur Gewährleistung der Transparenz und des Kriterium 3 des EuGH (Verwendungsnachweis, Ausgleich von max. Ist-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) erbracht werden.

Seitens des VU ist bei Abweichungen (z. B. kalkulatorische Ansätze, außerordentliche bzw. aperiodische Elemente, nicht ÖPNV relevante Aufwendungen/Erlöse bzw. verbundfremd) eine Abstimmbrücke vorzuhalten, um die Richtigkeit der Kosten bescheinigen zu können.

Im Ergebnis muss diese Zeile in der Spaltensumme in den Blättern 2 und 3 wiederum mit den Summen Kosten und Erlösen aus der Spalte P übereinstimmen.

Die Sparte Schauinslandbahn muss sachgerecht nach den Regelungen der Verwaltungsrichtlinie und deren Anlagen abgegrenzt werden. Der Detaillierungsgrad bezüglich der Funktionstrennung kann über die Trennung der Vorhaltung der Infrastruktur der Schauinslandbahn und des Betriebs der Schauinslandbahn zur Bildung der Parameter abweichend vom Verfahren im ÖPNV vereinfacht erfolgen.

E) Verrechnungen auf Funktionen

Hierzu sind geeignete Schlüssel festzulegen und zu dokumentieren. Im Folgenden werden grundsätzliche Schlüssel festgelegt. Mit Begründung können andere sachgerechte Schlüssel gewählt werden.

Materialkosten/Fremdleistungen:

- Anzahl Fahrzeuge, Stunden, Quadratmeter, Zug-km

Personalkosten:

- Personalanzahl, Personalmonate bzw. Stunden

Abschreibungen:

- gemäß Anlagen aus der Anlagenbuchhaltung, Quadratmeter, Anzahl Anlagen, etc.

Zinsen:

- gemäß Verteilung der Restbuchwerte

Sonstige Kosten:

- Anzahl Fahrzeuge, Stunden, Quadratmeter, Zug-km

Bei Verwendung andere sachgerechter Schlüssel müssen diese in geeigneter Weise dokumentiert werden.

F) Berechnungsschema zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Berechnung der Parameter und Volumen für die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Prüfung der Angemessenheit der Kosten gemäß dem 4. EuGH-Kriterium sowie die Ist-Abrechnung im Rahmen eines Verwendungsnachweises erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schema:

Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur (Mehrkosten aus der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen und damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme)

Berechnungsschema Infrastrukturvorhaltekosten

Parameter:

Kostensatz in Euro pro Strecken-km je Betriebszweig.

Berechnung schematisch:

1	Erhebung der Vollkosten der Infrastrukturvorhaltung
2	- Anlastung der betrieblich verursachten Infrastrukturkosten
3	= Infrastrukturkosten nach Anlastung
4	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen aus der Infrastruktur
5	= vorl. Volumen der erstattungsfähigen Infrastrukturvorhaltekosten
6	/ Mengeneinheit (Strecken-km)
7	= Parameter BS 1 Infrastrukturvorhaltekosten
8	Anpassungen des Parameters für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none">- Indexierung der Kosten- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen

zu 2)

Bei Finanzierung der ÖPNV-Infrastruktur ist sicherzustellen, dass der Funktion Betrieb ein angemessenes Nutzungsentgelt (Ansatz von Grenzkosten, vgl. unten) zugunsten der Funktion Infrastruktur angelastet wird. Die verbleibenden Ausgleichs zur Kostenkompensation für den Bau, Betrieb und Vorhaltung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur bei der Funktion Infrastruktur dürfen in Summe mit den Nutzungsentgelten die Kosten für die Vorhaltung der Infrastruktur nicht überschreiten.

Gemäß dem Weißbuch der Kommission vom 22. Juli 1998 „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrsinfrastrukturgebühren in der EU“ ist ein gängiger vertretbarer Ansatz die Ermittlung von variablen, d. h. nutzungsabhängigen Kosten, die durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen.

Für die denkmalgeschützte Schauinslandbahn wird angenommen, dass insbesondere auf Basis der Markttragfähigkeit die vollen tatsächlichen Kosten der Infrastruktur als Finanzierung übernommen werden können und hier keine Anlastung erfolgt.

Vereinfachtes Verfahren

Grundlage zur Ermittlung des Anlastungsbetrages sind die in Finanzierungsbaustein 1 erhobenen Infrastrukturvorhaltekosten zu Vollkosten. Diese Vollkosten werden auf Basis der nachfolgenden Tabelle in vorhaltebedingte (fixe) und nutzungsabhängige (variable) Kosten unterteilt. Des Weiteren wird die jeweilige Wettbewerbsrelevanz der Infrastrukturbereiche betrachtet.

Auf Basis einer Kostenanalyse von Unternehmensdaten werden folgende Anlastungssätze pauschal für die Betriebszweige (BZ) festgelegt:

Anlastungssatz	BZ Bus		BZ Schiene	
	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt
Kostenart				
Abschreibungen	0%	100%	0%	0%
Zinsen	0%	100%	0%	0%
Personalkosten	10%	100%	25%	100%
Materialkosten/Fremdleistungen	10%	100%	25%	100%
Energiekosten	10%	100%	25%	100%
Sonstige Kosten	10%	100%	25%	100%
Sekundärkosten	10%	100%	25%	100%

Die ermittelten Anlastungsbeträge müssen von den erhobenen Kosten abgesetzt werden und sind vom Betrieb zu tragen.

Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrkosten:

Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die über den ordnungsgemäßen Betrieb eines Verkehrsunternehmens hinausgehen.

Parameter:

Kostensatz in Euro bzw. %, bezogen auf Fahrgelderlöse

Berechnung schematisch:

1	Erhebung der Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten
2	- Abzug betrieblich notwendige Mindestregie/Mindestvertrieb
3	= Netto-Regie- und Vertriebskosten
4	- Eliminierung von direkt anrechenbaren Erträgen
5	= Erstattungsfähige Regie- und Vertriebsmehrkosten gem. Definition
6	/ Fahrgeldeinnahmen
7	= Parameter BS 2 Regie- und Vertriebsmehrkosten
8	Anpassungen des Parameters für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none">- Indexierung der Kosten- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen

zu 1)

Erhebung der Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten und Prüfung der Angemessenheit der Kosten im Erhebungsjahr

zu 2)

Die Anlastung der betrieblich notwendigen Mindestregie und des Mindestvertriebs erfolgt individuell gemäß Nachweis, sofern plausible Angaben des VU vorliegen. Zu gewährleisten ist die Zurechnung eines Mindestvertriebsanteils zu den Betriebskosten (Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Mindestregie- und Vertriebsstruktur bei eigenwirtschaftlichen Verkehren). Der Ansatz wird plausibilisiert in Anlehnung an vorliegende Vergleichs- bzw. Richtwerte.

zu 6)

Das Verhältnis der Regie- und Vertriebsmehrkosten für das Erhebungsjahr zu den Fahrgeldeinnahmen in EUR bzw. % im Erhebungsjahr ergibt den Parameter für künftige Ausgleiche je BZ.

Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards (verbund- oder aufgabenträgerbezogene Mehrkosten für Fahrzeuge, die über die Kosten der Fahrzeuge eines Vergleichsverkehrsunternehmens ohne diese Vorgaben hinaus entstehen)

Parameter:

Kostensatz in Euro pro Betriebszweig pro durchschnittlich gewichtetem Fahrzeug (Rechnungswagen = RW)

1	Erhebung der Vollkosten der Fahrzeugvorhaltung
2	- Eliminierung der Fahrzeuge, die vorgegebene Altersgrenzen überschreiten
3	- Eliminierung der Kosten für definierte Standardfahrzeuge
4	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen
5	= Erstattungsfähige Kosten für Fahrzeug-Mehrqualitäten
6	/ Rechnungswagen (durchschnittlich gewichtete Fahrzeuge)
7	= Parameter zur Abgeltung der Fahrzeug-Mehrqualität
8	Anpassungen der Parameter für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none">- Indexierung der Kosten- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen

zu 2)

Die Abgeltung von qualitätsbedingten Mehrkosten berücksichtigt eine vorgegebene einheitliche Altersstruktur für Fahrzeuge. Ältere, bereits abgeschriebene Fahrzeuge werden nicht finanziert. Die Altersgrenzen betragen im Busbereich 12 Jahre, im Schienenbereich 25 Jahre, sofern nichts anderes in den Betrauungsakten geregelt ist.

zu 3)

Zur Berechnung der Kosten für Mehr-Qualitäten wurden diejenigen Kosten der VU eliminiert, die durch die Bedienung mit einem einheitlich definierten Standardfahrzeug anfallen würden. Das Standardfahrzeug wird gemäß Mindestvorgaben in Anlehnung an Äquivalenzziffern gem. VDV Schrift 881 bzw. Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer ermittelt und für den Raum Freiburg wie folgt festgelegt:

- Bus: 0,85
- Straßenbahn: 1,0 für Triebwagen bzw. 0,5 für Anhänger

Mehrqualitäten betreffen demnach sowohl Platzangebot für die Fahrgäste und damit verbundene Umweltfreundlichkeit durch den Einsatz von größeren Fahrzeugen (dafür weniger kleine Fahrzeuge) sowie Ausstattungsmerkmale wie z. B. Klimaanlage, Videoüberwachung, Abgasreinigungssysteme, etc.

Finanzierungsbaustein 4: Erbringung Betriebsmehr- oder Andersleistungen (ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur), darunter z. B.

- a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
- b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken.

Zu a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten

Leistungen

Die Leistungsdaten je Zeitschicht sind als einzelne Fahrpläne der Linien Straßenbahn, Bus und Nachtverkehr (Montag – Freitag Normal, Ferien, sonn- / feiertags) vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Kosten

Bei der Berechnung der Unterdeckung werden lediglich Grenzkosten i. S. marktgängiger Teilkostensätze angesetzt. Die nachfolgenden Kostenpositionen finden Eingang in die Berechnung:

Infrastrukturnutzungsentgelt

siehe „Anlastungen“; der Ansatz des vom Betrieb zu tragenden Nutzungsentgelts wird über die Nutzwagen-km anteilig der Schwachverkehrszeit zugerechnet.

Regie- und Vertriebskosten sowie Overhead

kein Ansatz

Fahrzeuge

Die Ermittlung der Grenzkostensätze für die Fahrzeuge erfolgt aufgrund einer Analyse der Kosten und unter Berücksichtigung der bereits in Finanzierungsbaustein 3 finanzierten Mehrqualitäten. Angesetzt werden die Kosten für Standardfahrzeuge der Funktionen Instandhaltung, Kapitaldienst und Fahrzeugversicherungen.

Betrieb

Als Teilkosten werden marktgängige Kosten für Fahrfertigmachen sowie Treibkraft (Diesel bzw. Fahrstrom) angesetzt.

Personal

Der Basis-Stundensatz des marktüblichen TVN-BW wird der Berechnung der Personalkosten aller Zeitschichten zugrunde gelegt und um den jeweiligen Zeitzuschlag erhöht. Durch diese Vorgehensweise erfolgt eine tages- und stundengenaue Ermittlung der Personalkosten ohne Tariflohnnachteile, die den Schwachverkehrszeiten zugeordnet werden können.

Erlöse

Die Zuschreibung der Erlöse erfolgt nach der mit der Firma WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH abgestimmten Systematik nachfragebezogen für nachfrageschwache Zeiten, in der die jeweiligen Einsteiger multipliziert mit deren Reiseweite (Pkm) je Betriebszweig je Zeitschicht aus den Statistiken des Unternehmens ermittelt werden.

Die Erlöse werden in Summe je Betriebszweig ermittelt. Hierbei werden die Erlösarten „Fahrgeldeinnahmen“, „Erstattung § 288 ff. SGB IX“ und „verbundbedingte Tarifnachteile“ berücksichtigt. Erlöse, die nicht in Zusammenhang mit Linienverkehren des betrauten Unternehmens standen, müssen eliminiert werden. Erlöse aus der Schülerbeförderung werden nicht den Grenzerlösen der Schwachverkehrszeit zugeordnet, sondern der Hauptverkehrszeit zugeschlagen.

Die so ermittelten Erlöse werden auf die einzelnen Zeitschichten anhand des zuvor erwähnten Schlüssels „Pkm je Zeitschicht“ verteilt.

Ergebnis

Im Ergebnis werden die „Grenzkosten den Grenzerlösen je Zeitschicht in der Schwachverkehrszeit gegenübergestellt und die ausgleichsfähige Unterdeckung ermittelt.

Parameter:

Ausgleichssatz in EUR/km (Grenzkostensatz ./ Grenzerlössatz)
Nutzwagen- bzw. Nutz-Zug-km in der Schwachverkehrszeit

Zu b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten für einzelne Strecken

Zur Ermittlung ist analog wie unter Finanzierungsbaustein 4 a) vorzugehen.

Baustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)

Kostenerstattung zum Ausgleich von Nachteilen aus der Herabsetzung des Beförderungstarifs und der Anerkennung anderer Fahrausweise oder anderer verbundbedingter Tarifnachteile.

Methodik zur Berechnung von verbundbedingten Tarifnachteilen

Nachteile aus verbundbedingten Tarifvorgaben sind vom antragstellenden Unternehmen in geeigneter Form nachzuweisen.

Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen

A. Tariflohnvorgaben

Sozialpolitische Verpflichtungen resultierend aus der Verpflichtung, gegenüber Altmitarbeitern des Fahrdienstes vorteilige Regelungen des BMTG weiterhin zu gewähren (Besitzstandswahrung bei Überleitung des BMTG zum TVN-BW).

Insbesondere öffentlichen Unternehmen entstehen wirtschaftliche Nachteile aus den vorteiligen Regelungen, die den Mitarbeitern anlässlich der Umstellung des BMTG auf TVN-BW zugebilligt wurden. Diese sozialpolitischen Verpflichtungen werden im Rahmen des Finanzierungsbausteins 6 a) ausgeglichen.

Die Berechnung erfolgt durch Gegenüberstellung des Durchschnittslohns nach BMTG der Altfahrer gegenüber dem Lohn, der bei Neueinstellung zu TVN-BW vorliegen würde.

B. Lehrlingsausbildung über Bedarf

Mehrkosten resultierend aus der Vorhaltung und dem Betrieb einer nicht betriebsnotwendigen Ausbildungswerkstatt.

Sofern dem Unternehmen wirtschaftliche Nachteile aus dem Vorhalten und Unterhalten einer nicht betriebsnotwendigen Ausbildungswerkstatt entstehen, werden diese bei der Ermittlung der Werkstattkosten abgegrenzt und separat ausgewiesen.

Der Antragsteller hat den wirtschaftlichen Nachteil in geeigneter Form nachzuweisen.

Finanzierungsbaustein 7: Finanzierung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn

Für die denkmalgeschützte Schauinslandbahn werden, auf Basis der Markttragfähigkeit die vollen Kosten der Infrastruktur als Finanzierung übernommen und es erfolgt keine Anlastung.

Finanzierungsbaustein 8: Finanzierung des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Finanziert werden können die nicht durch Betriebseinnahmen gedeckten tatsächlichen Betriebskosten über die Infrastrukturkosten hinaus der denkmalgeschützten Schauinslandbahn auf Basis des Wirtschaftsplans und der Ergebnisse der Trennungsrechnung.

III. Prüfung gemäß Altmark-Trans-Kriterien

Die unter II. ermittelten Parameter für die in I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV werden von einem unabhängigen sachverständigen Gutachter der Stadt Freiburg nach den Vorgaben des Urteils Altmark-Trans in Bezug auf die Einhaltung der vier Kriterien, insbesondere im Bezug auf das 4. Kriterium, geprüft.

Ab dem Zeitpunkt der Direktvergabe auf Basis der VO (EG) 1370/2007 kann das als Anreizsystem geltende 4.EuGH-Kriterium durch ein anderes Anreizsystem ersetzt oder angepasst werden.

Nach Prüfung und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sind die ermittelten und geprüften Parameter dem Antragsteller mitzuteilen.

Anlage 2 zur Verwaltungsrichtlinie

Anlage 2 zur Verwaltungsrichtlinie

Finanzierungsantrag ÖPNV

Unternehmen	Ort/Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)

Anschrift Bewilligungsbehörde

Stadt Freiburg im Breisgau

Finanzierungsantrag

gem. § 7 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Name und Sitz des Kreditinstituts	Bankleitzahl	Kontonummer

Zeitraum: bis

1	2	3	4
LNR	Baustein	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	Ausgleichs- betrag in €
1	Finanzierungsbaustein 1	Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	
2	Finanzierungsbaustein 2	Regie-oder Vertriebsmehrleistungen	
3	Finanzierungsbaustein 3	Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards	
4	Finanzierungsbaustein 4a	Betriebsmehr- und Andersleistungen: Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten	
4	Finanzierungsbaustein 4b	Betriebsmehr- und Andersleistungen: Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken	
5	Finanzierungsbaustein 5	Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)	
6	Finanzierungsbaustein 6 a	Sozialpolitische Verpflichtungen: Tariflohnvorgaben	
6	Finanzierungsbaustein 6 b	Sozialpolitische Verpflichtungen: Lehrlingsausbildung über Bedarf	
7	Summe Finanzierungsbausteine 1 - 6		

Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- ihr/ihm die Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung der Stadt Freiburg bekannt sind und von ihr/ihm beachtet werden,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- Zuwendungen Dritter nicht beantragt werden, bzw. ihr/ihm nicht zufließen.
- die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Antragstellers mit den Festlegungen der Betrauung übereinstimmt.
- sie / er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)

Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Berechnung der Finanzierungsbausteine gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie Seite 4 ff
Erklärung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit den Festlegungen der Betrauung übereinstimmt.

Berechnung der Finanzierungsbausteine

Antragsteller	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>					
1	Bau- stein 1	Straßenbahn			
2		Bus			
3	Summe Baustein 1				

<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>					
4	Bau- stein 2	Straßenbahn			
5		Bus			
6	Summe Baustein 2				

<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>					
7	Bau- stein 3	Straßenbahn			
8		Bus			
9	Summe Baustein 3				

Berechnung der Finanzierungsbausteine

Antragsteller	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

10	Bau- stein 4a	Straßenbahn			
11		Bus			
12	Summe Baustein 4a				

13	Bau- stein 4b	Straßenbahn			
14		Bus			
15	Summe Baustein 4b				

16	Bau- stein 5	Straßenbahn			
17		Bus			
18	Summe Baustein 5				

19	Bau- stein 6a	Straßenbahn			
20		Bus			
21	Summe Baustein 6a				

Berechnung der Finanzierungsbausteine

Antragsteller	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

22	Bau- stein 6b	Straßenbahn			
23		Bus			
24	Summe Baustein 6b				

Antragsteller

Zeitraum:

Sonstige Angaben

Beträge gemäß Ziffer 5.4.7 AGF:

- Anderweitige Deckung (Zahlungen von mitbedienten Kommunen, Zweckverband, Sonstige)
- Netzgewinne, die über 3 % der Gesamtnetzkosten liegen

Antragsteller:

An die
Stadt Freiburg im Breisgau
Rathausplatz 2 - 4,
79098 Freiburg im Breisgau

**Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Leistungen im
Ausbildungsverkehr gemäß Anlage 10 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zur
Finanzierung des ÖPNV**

für das Kalenderjahr
sowie Vorauszahlung für das Kalenderjahr 20XX

Sachbearbeiter: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Freiburg, den XX.XX.XXX

Unterschriften

Anlage: Antrag und Ausgleichsberechnungen Anlage 10 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zur Finanzierung des ÖPNV für das Kalenderjahr 20XX sowie einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 20XX

1. Fahrausweise im Ausbildungsverkehr

	zugewiesene Stückzahlen	Fahrten je Tag	Gültigkeits- tage	Verbund- zuschlag	Beförderungs- fälle
Monatskarten		2,3	26	10%	0
Abo		2,3	20	10%	0
SemesterTicket		2,3	26	10%	0
Summe	0				0

2. Ausgleichsberechnung

Summe Beförderungsfälle		0
mittlere Reiseweite	km	5,0
Personenkilometer		0
Kostensatz	Ct.	27,4
Sollkosten	€	0
abzüglich Erträge:		
zugewiesene Einnahmen vom Verbund	€	
24%il aus Erhöhtem Beförderungsentgeld	€	
Differenz aus Sollkosten und Erträgen	€	0
Ausgleichsbetrag (50 % der Differenz aus Sollkosten und Erträgen)	€	0
Deckelung des Zuschusses gem. § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW		
Ausgleichsanspruch	€	
Vorauszahlung zum 15.05.	€	0
Vorauszahlung zum 15.10.	€	0
Restzahlung	€	0

3. Antrag auf Vorauszahlung für das Kalenderjahr:

Deckelung des Zuschusses gem. § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW	€	
Vorauszahlung zum 15.05.	€	0
Vorauszahlung zum 15.10.	€	0

4. Nachrichtlich: Rabattierung Ausbildungsverkehr in %

Ermäßigung in %

Finanzierungsantrag für investive Maßnahmen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Antragsteller:

An die

Stadt Freiburg im Breisgau

Rathausplatz 2 - 4,

79098 Freiburg im Breisgau

**Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs für investive Maßnahmen gemäß Ziffer 2.4 AGF
betreffend den Ausbau der Infrastruktur und die Beschaffung von Fahrzeugen**

für die Maßnahme _____

Sachbearbeiter: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Freiburg, den XX.XX.XXX

Unterschriften

Finanzierungsantrag für investive Maßnahmen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Anlage: Antrag und Ausgleichsberechnungen gemäß Anlage 11 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zur Finanzierung des ÖPNV für die Maßnahme_____

1. Maßnahme	
Bezeichnung der Maßnahme:	
Durchführungszeitraum:	von/bis
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt	
2. Gesamtkosten (auf Basis der bereits für bundes-/bzw. Landesförderung eingereichten Aufstellungen (als Anlage beizufügen))	
Lt. Kostenermittlung/EUR	
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR	
Beantragte Zuwendung/EUR GVFG	

Finanzierungsantrag für investive Maßnahmen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in TEUR		
1	2	3	4
Gesamtkosten			
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4. Vorläufiger Ausgleichsbetrag nach GVFG			
= Restbetrag zur Beantragung des investiven Zuschusses der Stadt Freiburg (Saldo aus Gesamtkosten abzüglich Leistungen Dritter und GVFG Förderung)			

Finanzierungsantrag für investive Maßnahmen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

5. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter des Antragstellers erklärt, dass

- die antragstellende Gesellschaft zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und richtig sind.
- sofern sich bei dem angemeldeten Vorhaben wesentliche Änderungen insbesondere bezüglich des Beginns, der Durchführungszeiten, der voraussichtlichen Ausgaben oder der Planung ergeben, dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich angezeigt wird.

6. Anlagen

- Verweis auf Förderantrag gemäß dem Bundes-/Landesförderprogramm (GVFG) mit einer übersichtlichen Darstellung der beantragten Mittel aus den Unterlagen Bundes-/Landesförderprogramm (GVFG) und Differenz zu den voraussichtlich aufzuwendenden Kosten für die genannten Maßnahmen.

Bescheid der Stadt Freiburg zur Finanzierung

An

Empfänger

A) Verpflichtung

Die/Der [Antragsteller/in] ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Freiburg verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Gemeinderatsbeschluss der Stadt Freiburg und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der Stadt Freiburg einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

B) Finanzierung
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung gemäß den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016 für den ÖPNV.

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

**II.
Bewilligung**

Die Voraussetzungen für den ÖDA/die Direktvergabe sind erfüllt.

Ihr Antrag vom _____

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag ergeht

für die Zeit vom 01. Januar 20XX
bis 31. Dezember 20XX

gemäß Ziff. 7.2.5. der AGF folgender Finanzierungsbescheid

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von *€*
(in Buchstaben: * *)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides bewilligt.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der AGF:

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Anderleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifrachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf

Anlage 3a zur Verwaltungsrichtlinie

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Finanzierung wird in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Straßenbahn

Bedienungsgebiet	Finanzierungsbaustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Betriebszweig: Bus

Bedienungsgebiet	Finanzierungsbaustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Gesamt

Bedienungsgebiet	Betriebszweig	Ausgleichsbetrag in €	Anzurechnende Beträge in €	Finanzierungsbetrag in €
Stadt Freiburg	Straßenbahn	0,00	0,00	0,00
Stadt Freiburg	Bus	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00

Von den Ausgleichsbeträgen wurden die anzurechnenden Beträge (Ziff. 5.4.7 AGF) in Höhe von _____ EUR abgesetzt und ergeben so den Finanzierungsbetrag.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der AGF einzuhalten.

Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche Sicherheit in Form einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von

xx v.H. der Finanzierungsbeträge¹

zu leisten. Die Sicherheit ist unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides zu leisten.

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist ein Nachweis über die Deckungsmittel gem. Ziff. 5.4.7 der AGF für den Zeitraum vom 01.Januar 20XX bis 31.12.20XX vorzulegen. Der Bescheid steht insoweit unter der auflösenden Bedingung der Erhöhung der Deckungsmittel. Der Verwendungsnachweis ist auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung erloschen ist.

Wird der Verwendungsnachweis oder der Nachweis über die Deckungsmittel i.S. Ziff. 5.4.7 nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist erbracht, kann dieser Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Stadt Freiburg i. Br. (Büro des Oberbürgermeisters, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg i. Br. oder jede andere Dienststelle der Stadt Freiburg) Widerspruch einlegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Muss im Einzelfall entschieden werden, Sicherheitsinteresse ist zu berücksichtigen

Bescheid der Stadt Freiburg zur Feststellung

An

Empfänger

A) Verpflichtung

Die/Der Antragsteller/in ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Freiburg verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Gemeinderatsbeschluss der Stadt Freiburg und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der Stadt Freiburg einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

B) Feststellung
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016 für den ÖPNV.

Anlagen:

**II.
Feststellung**

Die Voraussetzungen für die Direktvergabe sind erfüllt.

Gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) werden folgende Finanzierungsmittel für den ÖPNV festgestellt.

1. Feststellung

Für die Zeit vom 01. Januar 20XX
bis 31. Dezember 20XX

ergeht gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der AGF ein Feststellungsbescheid.

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von *€*
(in Buchstaben: * *)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

Der Feststellungsbescheid ergeht ausschließlich für Zwecke beihilferechtlicher Nachweisführung. Die Finanzierungsmittel werden auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erbracht.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg und sonstiger Vorgaben der Stadt Freiburg:

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Andersleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf

Die Definitionen der Bausteine enthält die Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg.

3. Finanzierungshöhe

Die Informationen zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge wurden der Stadt Freiburg gemäß Ziff. 8.2 Satz 2 der AGF nach den Vorgaben der Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie mitgeteilt.

[Für den ersten Feststellungsbescheid:

Eine Bescheinigung der Ausgleichsbeträge durch den Wirtschaftsprüfer YYYY vom DD.MM.JJJJ liegt der Stadt Freiburg vor. Die gewährten Ausgleichsbeträge wurden auf dieser Grundlage festgestellt.]

[Für Folgebescheide:

Für die folgenden Feststellungsbescheide erfolgt eine Prüfung der Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen.]

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Straßenbahn

Bedienungs- gebiet	Finanzie- rungsbau -stein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Betriebszweig: Bus

Bedienungs- gebiet	Finanzie- rungsbau -stein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Gesamt

Bedienungs- gebiet	Betriebs- zweig	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	Straßenba hn	0,00
Stadt Freiburg	Bus	0,00
	Summe	0,00

**III.
Besondere Nebenbestimmungen**

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg einzuhalten.

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Stadt Freiburg i. Br. (Büro des Oberbürgermeisters, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg i. Br. oder jede andere Dienststelle der Stadt Freiburg) Widerspruch einlegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Freiburg

An

Empfänger

Feststellungsbescheid Schauinslandbahn
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016. sowie der Förderrichtlinie der Stadt Freiburg vom 21.06.2016

Anlagen:

II. Feststellung

Gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der denkmalgeschützten Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) sowie der Förderrichtlinie der Stadt Freiburg vom XX.YY.JJJJ werden folgende Finanzierungsmittel für die Schauinslandbahn festgestellt.

1. Feststellung

Für die Zeit vom 01. Januar 20XX
bis 31. Dezember 20XX

ergeht gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der AGF ein Feststellungsbescheid.

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von *€*
(in Buchstaben: **)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

Der Feststellungsbescheid ergeht ausschließlich für Zwecke beihilferechtlicher Nachweisführung. Die Finanzierungsmittel werden auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erbracht.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg und sonstiger Vorgaben der Stadt Freiburg:

- Finanzierungsbaustein 7: Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn
- Finanzierungsbaustein 8: Betrieb der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Die Definitionen der Bausteine enthält die Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg.

3. Finanzierungshöhe

Die Informationen zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge wurden der Stadt Freiburg gemäß Ziff. 8.2 Satz 2 der AGF nach den Vorgaben der Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie mitgeteilt.

[Für den ersten Feststellungsbescheid:

Anlage 3c zur Verwaltungsrichtlinie

Eine Bescheinigung der Ausgleichsbeträge durch den Wirtschaftsprüfer YYYY vom DD.MM.JJJJ liegt der Stadt Freiburg vor. Die gewährten Ausgleichsbeträge wurden auf dieser Grundlage festgestellt.]

[Für Folgebescheide:

Für die folgenden Feststellungsbescheide erfolgt eine Prüfung der Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen.]

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig:

Schauinslandbahn

Bedienungs- gebiet	Finanzie- - rungsba- u-stein	Parameter in € je Leistungseinhei- t	Leistungseinheit	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	BS 7			0,00
Stadt Freiburg	BS 8			0,00
	Summe			0,00

III. Besondere Nebenbestimmungen

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der denkmalgeschützten Schauinslandbahn der Stadt Freiburg einzuhalten.

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Stadt Freiburg i. Br. (Büro des Oberbürgermeisters, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg i. Br. oder jede andere Dienststelle der Stadt Freiburg) Widerspruch einlegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Freiburg i. Br., Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg i. Br.

An die XX

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr gemäß Anlage 10 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zur Finanzierung des ÖPNV

Ihr Antrag vom XX.XX.XXXX auf Gewährung eines Ausgleichs für XXXX und eine Vorauszahlung für XXXX

Anlagen

1 Ausgleichsberechnung

2 Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Anlage 10 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zur Finanzierung des ÖPNV wird der Ausgleich wie folgt festgesetzt:

1. Ausgleichsbetrag für XXXX	XXXX €
darauf gewährte Vorauszahlungen	XXXX €
auszuzahlender Restbetrag	XXXX €
2. Vorauszahlungen für XXXX	
Ausgleichsbetrag XXXX	XXXX €
davon zum 15.07.XXXX	XXXX €
und zum 15.11.XXXX	XXXX €

3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Die Einzelheiten der Berechnung der vorstehend genannten Beträge ergeben sich aus der beiliegenden Berechnung der Ausgleichsleistungen. Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich bei der Stadt Freiburg anzuzeigen.

Vorauszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die gezahlten Beträge den Ausgleichsbetrag in der Endabrechnung nicht übersteigen.

Der auszahlende Restbetrag wird Ihnen in Kürze, die Vorauszahlungen XXXX jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt auf das von Ihnen angegebene Konto bei der _____ Bank, IBAN _____, BIC _____, überwiesen.

Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bescheides sowie als Folge davon die Rückerstattung erhaltener Ausgleichszahlungen richten sich nach dem allgemeinen Recht, insbesondere dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (§ 43 ff. LVwVfG). Die Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen und deren Verzinsung erfolgt nach § 49 a LVwVfG.

Der Rückerstattungsanspruch ist in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG vom Tag der Auszahlung an, im Übrigen in der Regel mit seiner Geltendmachung, mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Dasselbe gilt im Falle des Verzugs.

Eine Neufestsetzung der Ausgleichsbeträge aufgrund einer Überprüfung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts oder des Rechnungshofs bleibt vorbehalten.

Die im Antrag vom XX.XX.XXXX (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben, die für die Bewilligung und Gewährung der Ausgleichsleistung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (siehe beiliegenden Hinweis). Der Ausgleichsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung oder der Inanspruchnahme der Ausgleichsleistung entgegenstehen oder die für die Rückforderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Stadt Freiburg i. Br. (Büro des Oberbürgermeisters, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg i. Br. oder jede andere Dienststelle der Stadt Freiburg) Widerspruch einlegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ausgleichsberechnungen Anlage 10 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zur Finanzierung des ÖPNV für das Kalenderjahr XXXX sowie einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr XXXX

	Summe Beförderungsfälle		0
	mittlere Reiseweite	km	5,0
	Personenkilometer		0
	Kostensatz	Ct.	27,4
	Sollkosten	€	0
	abzüglich Erträge:		
	zugewiesene Einnahmen vom Verbund	€	
24%	Anteil aus Erhöhtem Beförderungsentgeld	€	
	Differenz aus Sollkosten und Erträgen	€	0
	Ausgleichsbetrag (50 % der Differenz aus Sollkosten und Erträgen)	€	0
	Deckelung des Zuschusses gem. § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW		
	Ausgleichsanspruch	€	
	Vorauszahlung zum 15.05.	€	0
	Vorauszahlung zum 15.10.	€	0
	Restzahlung	€	0

3. Antrag auf Vorauszahlung für das Kalenderjahr:

	Deckelung des Zuschusses gem. § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW	€	
	Vorauszahlung zum 15.05.	€	0
	Vorauszahlung zum 15.10.	€	0

4. Nachrichtlich: Rabattierung Ausbildungsverkehr in %

Ermäßigung in %

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Stadt Freiburg

An VAG

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Datum

TT.MM.JJJJ

**Investitionskostenzuschuss für das Projekt _____ im
ÖPNV**

Ihr Zuschussantrag vom:

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBestBau)

Merkblatt zu subventionserheblichen Tatsachen

Dienstanweisung der Stadt Freiburg i. Br. über die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ausgestaltung und den Erlass von Zuschussbescheiden (DA Zuschüsse) vom 08.07.2016 geändert durch Verfügung vom 18.10.2018 inkl. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektzuschüsse (NB-Projekte), HBdV 16.6

Sehr geehrte/r Frau / Herr,

in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. _____ zum Projekt _____ (AZ des GVFG Antrags: _____) ergeht folgender

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Zuwendungsbescheid (Projektförderung):

Die Stadt Freiburg — nachfolgend Zuschussgeberin genannt — bewilligt der _____ Gesellschaft — nachfolgend Zuschussempfängerin genannt — auf Antrag vom xx.xx.xxxx aufgrund des Haushalts-Beschlusses des Gemeinderats in der Sitzung des vom TT.MM.JJJJ für das Projekt _____ im ÖPNV eine investive Zuwendung.

Zuschussfähig sind gemäß Ziffer 2.4 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) i. V. m. Anlage 11 der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn (Verwaltungsrichtlinie) die Investitionen, die erforderlich sind, und den verbleibenden Eigenanteil der Gesamtkosten der Investition nach Abzug der GVFG Förderung zu decken.

1. Bewilligung:

Auf Antrag der _____ Gesellschaft vom TT.MM.JJJJ wird auf der Grundlage der Ziffer 2.4 der AGF i. V. m. Anlage 11 der Verwaltungsrichtlinie eine Zuwendung zur Projektförderung wie folgt bewilligt:

1.1. Zuwendung

Die Zuwendung für das Vorhaben wird vorläufig auf

_____ EUR
(in Worten _____ EUR)

festgesetzt.

Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Ziffer 1.4 dieses Bescheids.

Die Auszahlung kann frühestens im Jahr JJJJ erfolgen. Teilauszahlungen erfolgen in Abhängigkeit der Förderung durch Land und Bund.

Die Zuwendung wird bis zum Nachweis der Gesamtkosten gemäß abschließender Kostenfeststellung als Abschlagszahlung in Höhe von 90 v.H. der jeweiligen Gesamtzuwendung gewährt.

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Die Zuwendung darf ausschließlich für den im Finanzierungsantrag *bezeichneten Zweck* (ggf. *Zweck nochmals wiederholen*) verwendet werden (Zweckbindung). Der Finanzierungsantrag ist Bestandteil des Zuschussbescheides.

Die Nutzungsdauer für das bezuschusste Vorhaben wird entsprechend der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (AfA-Tabelle für Baden-Württemberg) festgesetzt.

1.2. Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Form eines Festbetrags als Zuwendung gewährt und ist für das Vorhaben _____ zu verwenden. Die Zuwendung dient der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen dieser Maßnahme, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist.

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, d.h. der Zeitraum, in dem Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden können, erstreckt sich vom Erlass dieses Bescheids bis zur Schlussabrechnung der Maßnahme.

1.3. Kosten des Vorhabens, zuwendungsfähige Ausgaben

Gesamtkosten lt. Kostenberechnung des GVFG-Antrags _____ EUR

Vorläufig zuwendungsfähige Gesamtkosten gem. GVFG _____ EUR

Gesamtzuwendung GVFG bei Fördersatz i.H.v. XX v.H. _____ EUR

Finanziert wird die Differenz zwischen dem im GVFG-Antrag ausgewiesenen Förderbetrag (Gesamtzuwendung aus GVFG) und den Gesamtkosten gemäß abschließender Kostenfeststellung (Ist Nachweis).

Die endgültig zuwendungsfähigen Kosten werden nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises auf Grundlage der Feststellungen und Festlegungen in diesem Bescheid und den beigefügten Nebenbestimmungen abschließend festgestellt.

Bei dem Vorhaben kann es im Vergleich zur Kostenschätzung/Kostenberechnung aufgrund der Submissionsergebnisse und Nachträgen zu einer Überschreitung der geplanten Kosten kommen.

Kostenerhöhungen können bei der Ausführung der Maßnahme gegen Nachweis geltend gemacht werden. Abweichungen können auch zur Reduzierung der Zuwendung führen.

1.4. Mittelbereitstellung

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des geförderten Zwecks gesichert ist. Die Zuschussempfänger haben dies schriftlich unter Verwendung der beigefügten „Bestätigung der Gesamtfinanzierung“ zu erklären. Vor Zugang dieser Bestätigung bei der zuschussgewährenden Stelle ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht möglich.

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Die Mittelbereitstellung erfolgt in Anlehnung an den Maßnahmenfortschritt ggf. anteilig, sobald feststeht, in welcher Höhe ein Abruf der Mittel erforderlich ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens jedoch nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids,

auf das Konto.....(IBAN).....(BIC).....

1.5. Die abschließende Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Gesamtkosten gemäß abschließender Kostenfeststellung (Ist Nachweis) festgelegt.

2. Nebenbestimmungen:

2.1. Die Auflagen der Bewilligungsbescheide der Bundes- bzw. Landesförderprogramme (GVFG) sind einzuhalten.

2.2. Subventionserhebliche Tatsachen:

Die im Zuwendungsantrag vom TT.MM.JJJJ gemachten Angaben sowie die in § 4 Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder Belassen der Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Die Dienstanweisung der Stadt Freiburg i. Br. über die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ausgestaltung und den Erlass von Zuschussbescheiden (DA Zuschüsse) vom 08.07.2016 geändert durch Verfügung vom 18.10.2018 sowie die zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektzuschüsse (NB-Projekt) sind zu beachten.

2.4. Sonstiges

Bei Verstößen gegen die oben genannte konkretisierte Zweckbestimmung, kann der Zuschuss über § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zeitanteilig zurückgefordert werden.

Aus der Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.

Soweit Ihr Antrag über die Bewilligung hinausgeht, wird ihm nicht entsprochen.

Die beiliegenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides.

2.5. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

2.5.1. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

2.5.2. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist der Stadt Freiburg nach Beendigung der Maßnahme entsprechend. Nr. 3.7 des Besonderen Teils II ÖPNV VwV-LGVFG nachzuweisen. Dazu ist der Vordruck nach Anlage 11 VwV-LGVFG, der in dreifacher Fertigung und in elektronischer Form vorzulegen ist, zu verwenden.

Ergänzend wird auf Ziffer 6 der ANBest-P und Ziffer 3 der NBest-Bau verwiesen.

2.5.3. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweckzweck verwendet oder wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zurückzunehmen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Bescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendungen richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG, insbesondere §§ 43, 48, 49, 49 a LVwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften. Insoweit wird auf Nr. 8 der ANBest-P verwiesen.

Bescheid der Stadt Freiburg zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Ausbau der Infrastruktur und der Beschaffung von Fahrzeugen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Stadt Freiburg i. Br. (Büro des Oberbürgermeisters, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg i. Br. oder jede andere Dienststelle der Stadt Freiburg) Widerspruch einlegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingegangen ist.

Gezeichnet

Anlage 4 zur Verwaltungsrichtlinie

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Stand: 01.01.2019

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell grundsätzlich nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Anwendung der "Kann-Regelungen" der Tarifverträge sind die diesbezüglichen Festlegungen für die vergleichbaren Beschäftigten des Landes Vergleichsmaßstab. Der Zuwendungsgeber kann Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist. Bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung).
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,
- ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmittelländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar
- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vmhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vmhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung
- 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;

2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

2.4 Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 1 000 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- 3.1.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerberinnen oder Bewerber und Bieterinnen oder Bieter;

3.1.2 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere die Verordnungen über die Vergabe
- öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung),
 - öffentlicher Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung)
 - von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung).

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 4.1 genannten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Zuwendungsgeber Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
- 5.1 sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2),
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger beziehungsweise Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. In diesen Fällen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Diese muss die Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Datum der Anschaffung oder Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und den Abschreibungssatz in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes sowie die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand enthalten.

6.5 Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen- und Ausgabebelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6 Ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen und mit summarischer Darstellung der eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans ist zulässig

6.6.1 bei Festbetragsfinanzierung,

6.6.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder Richtwerten, oder

6.6.3 wenn die Zuwendung 5 000 Euro nicht übersteigt.

6.7 Zwischennachweise (Nummer 6.1 Satz 2) sind entsprechend Nummer 6.6 zu führen.

6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbetrag und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbetrag verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

6.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche auch Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder

anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

6.11 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vergleiche Nummer 5.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).

8.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a LVwVfG).

8.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (zum Beispiel Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49 a LVwVfG und Nummer 8.5 wird verwiesen.

9 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Verwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

Anlage 5 zur Verwaltungsrichtlinie

Anlage 5

zur Verwaltungsrichtlinie

Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz

Die Kosten, die einem Verkehrsunternehmen in Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, sind in der internen Rechnungslegung getrennt von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens als gesonderte Tätigkeiten abzubilden, unabhängig davon, ob die anderen Tätigkeiten mit dem Personenverkehr im Zusammenhang stehen (Trennungsrechnung auf Basis des internen Rechnungswesens).

Jede Rechnungslegungseinheit muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es werden getrennte Betriebskonten geführt (auf Basis des internen Rechnungswesens);
- b) die Anteile an den Gemeinkosten, Wirtschaftsgütern und Passiva für jede Tätigkeit werden entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zugewiesen;
- c) die Kostenrechnungsgrundsätze, nach denen getrennte Konten geführt werden, werden vorab eindeutig festgelegt;
- d) die Ausgaben für jede Tätigkeit werden durch die Gesamteinnahmen der betreffenden Dienste und durch Ausgleichszahlungen staatlicher Behörden für die Kosten der Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gedeckt, ohne dass die Möglichkeit besteht, Finanzmittel von einer oder auf eine andere Tätigkeit zu übertragen.

Die Unternehmen, die gemäß den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

Bei Unternehmen, die das Antragsverfahren in Anspruch nehmen, muss das Rechnungswesen so ausgestaltet sein, dass die Höhe der Gewinne in den betrauten Netzen und deren Verhältnis zu den Gesamtkosten im Sinne von Ziff. 5.4.7 AGF ermittelt werden können. Die Ausgleichszahlungen und die erzielten zusätzlichen Erträge sollen die entstandenen Kosten ausgleichen, ohne dass eine Übertragung von einer oder auf eine Tätigkeit, die nicht Gegenstand der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist, möglich ist.

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden in der jeweils aktuellen Fassung, sowie des Anhangs der EU-VO 1370/2007 und für die Schauinslandbahn die Vorgaben der AGVO sind entsprechend anzuwenden.

Trennungsrechnung

Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist eine Trennungsrechnung auf Basis des Internen Rechnungswesens bei den Verkehrsunternehmen vorzuhalten.

Abstimmbrücke

Die Trennungsrechnung muss eine Abstimmbarkeit einzelner Funktionskosten mit den Aufwendungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gewährleisten (Abstimmbrücke).

Die Abstimmbarkeit muss einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich sein. Dies betrifft vor allem die Bereiche

- a) Verrechnungen zwischen Kostenstellen,
- b) Ermittlung und Bewertung kalkulatorischer Ansätze (z. B. AfA, Zinsen),
- c) Periodische Unterschiede.

Anlage 6
zur Verwaltungsrichtlinie

Fortschreibung der Parameter / Indexierung

Fortschreibung der Parameter

Die Parameter für die Betrauungsregelung im ÖPNV werden kostenseitig über festgelegte statistische Preisindizes fortgeschrieben. Für die Antragstellung erfolgt eine Multiplikation des Parameters mit der relevanten (Plan-)Leistung/Bezugsgröße. Bei wesentlichen finanzierungsrelevanten Strukturänderungen (Leistungs- und/oder Kostenänderungen) kann der Parameter gemäß Nachweiserbringung (z. B. im Rahmen eines separaten Nachweises) wiederum für das darauffolgende Jahr angepasst werden. Hinweise können sich auch aus den Verwendungsnachweisen des Vorjahres ergeben.

Für die Schauinslandbahn erfolgt die Fortschreibung der Kosten und Beantragung auf Basis der Ansätze der Wirtschaftsplanung und ergänzend der Indexwerte für die Bereiche Infrastruktur und Betrieb.

a) Kostenseitige Fortschreibung über statistische Preisindizes:

Die kostenseitige Fortschreibung orientiert sich systematisch weitgehend an der Methodik, die auch beim Warenkorb des ÖPNV vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen angewandt wird.

Hierzu wird nach objektiven Kriterien ein Verfahren angewandt, welches die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen (Anzahl Betriebszweige mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, verschiedene Lohntarifniveaus, etc.) berücksichtigt.

Nach Analyse der vom Unternehmen gemeldeten Kosten nach Kostenarten werden relevante Indizes für die verschiedenen Bausteine zusammengefasst festgelegt. Die Indizes sind zur Nachvollziehbarkeit den regelmäßigen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen und beziehen sich auf die jeweilige Preissteigerung im Jahresdurchschnitt (letzte veröffentlichte Indexreihe des statistischen Bundesamts). In Sonderfällen können diese in Abstimmung mit der Stadt Freiburg an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst werden.

Anlage 6 zur Verwaltungsrichtlinie

Folgende Indizes werden festgelegt (Bsp. 2015)

Index Bezeichnung	Beschreibung	2010	2015	Steigerung Durchschnitt 2010 - 2015	Fundstelle
P 1 LOHN/Gehalt/Sek/OV	Entgeltgruppe VAG Planvorgaben	k. A.	k. A.	102,0	Planung VAG Tarifabschlüsse
P 3 WETTB	Tariflicher Stundenlohn (LE)	100,0	112,6	102,5	2014 / 2015 FS 16 Reihe 4.3 "O"
E 1 ENERG.Allg	Elektrischer Strom , Gas, Fernwärme, Wasser	100,0	103,9	100,8	2015: FS 17, Reihe 2, # 611 GP 35,36
E 3 ENERG.FSTROM Schiene	Strom bei Abgabe an Sondervertrags-kunden in Hochspannung	100,0	108,1	101,6	2015: FS 17, Reihe 2, # 621 GP 35 11 15
E 2 ENERG DIES Bus	Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe Großverbraucher	100,0	94,0	98,8	2015: FS 17, Reihe 2, # 175, GP 19 20 26 005 2
KAP/Mat/FL Schiene	Schienenfahrzeuge, Teile und Instandhaltung	100,0	105,4	101,1	2015: FS 17, Reihe 2, # 578 GP 30 20 4
KAP/Mat/FL BUS	Omnibusse, Teile und Instandhaltung	100,0	105,3	101,1	2015: FS 17, Reihe 2, # 569 GP 29 3
SONST	Verbraucherpreisindex, Gesamtindex ohne Saisonwaren	100,0	106,9	101,4	2015: FS 17, Reihe 7,

Für jeden Finanzierungsbaustein werden die Indizes gemäß Kostenstruktur und Betriebszweig zu einem Gesamtindex zusammengefasst, der für Fortschreibungszwecke einheitlich auf die Parameter angewandt wird.

Folgende, nach Kostenarten gewichtete Indizes, werden zur Fortschreibung der Kosten in den einzelnen Betriebszweigen für die Fortschreibung angesetzt (z. B. Bezugszeitraum 5-Jahresdurchschnitt 2010-2015):

Baustein Nr.	gewichteter Index 5 Jahresdurchschnitt	
	BZ Bus	BZ Straßenbahn
0 Allgemeiner Overhead BS 1-3	1,014	1,014
1 Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	1,016	1,015
2 Regie- und Vertriebsmehrleistungen	1,016	1,017
3 Vorhaltung Fahrzeugqualitätsstandards	1,014	1,014
4 Betriebsmehr- und Anderleistungen	1,014	1,019
5 verbundbedingte Tarifnachteile	analog FG Erlös	analog FG Erlös
6 Sozialpolitische Verpflichtungen	1,020	1,020

b) Fortschreibung wesentlicher Strukturänderungen

Für Fragestellungen wesentlicher Mengen- bzw. Strukturänderungen werden Mengeneinheiten und Hinweise für die finanzierungsrelevanten Jahre von den VU abgefragt und festgesetzt.

Die Fortschreibung von wesentlichen Strukturänderungen hat die Änderung des Parameters bzw. der Bezugsgröße zur Folge:

- a) durch Änderung der Kostenstruktur und/oder
- b) durch Änderung von Kosten, Erlösen und Leistung

(z. B. bei Änderungen der Kapitalkosten bei Neubauten, Anschaffung neuer Fahrzeuge, Einführung eines neuen Tariflohns, Wegfall von Linien und –abschnitten sowie Erweiterungen dieser, wesentlicher Einnahmensteigerungen oder -rückgänge).

Solche Strukturänderungen können nach den Regularien der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) berücksichtigt werden.

Abgrenzung: Reine Leistungsänderungen, die sich auf die Bezugsgröße/Parameter beziehen, werden bei Nachweis gemäß Plan in die Anmeldung zum Programm aufgenommen. Der festgelegte Parameter wird mit der Bezugsgröße multipliziert und der Ausgleich berechnet.

Anlage 7a zur Verwaltungsrichtlinie

Anlage 7a zur Verwaltungsrichtlinie

Verwendungsnachweis ÖPNV

Berechnung der Deckungsmittel und Über-/Unterkompensation

	Unternehmen: <input style="width: 90%;" type="text"/>
	Zeitraum: <input style="width: 90%;" type="text"/>

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Kosten - Erlöse SOLL
LNR **Bus**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
1					
2					
3	VAG	BS 1			
4		BS 2			
5		BS 3			
6		BS 4a			
7		BS 4b			
8		BS 5			
9		BS 6a			
10		BS 6b			
11		Summe			

Kosten - Erlöse SOLL
LNR **Straßenbahn**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
1					
2					
3	VAG	BS 1			
4		BS 2			
5		BS 3			
6		BS 4a			
7		BS 4b			
8		BS 5			
9		BS 6a			
10		BS 6b			
11		Summe			

Kosten - Erlöse IST
LNR **Bus**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
12					
13					
14	VAG	BS 1			
15		BS 2			
16		BS 3			
17		BS 4a			
18		BS 4b			
19		BS 5			
20		BS 6a			
21		BS 6b			
22		Summe			

Kosten - Erlöse IST
LNR **Straßenbahn**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
12					
13					
14	VAG	BS 1			
15		BS 2			
16		BS 3			
17		BS 4a			
18		BS 4b			
19		BS 5			
20		BS 6a			
21		BS 6b			
22		Summe			

Abgleich max. Ausgleichsbetrag
LNR **Bus**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Baustein	Ausgleichs- betrag SOLL in €	Nettokosten IST in €	Max. Ausgleichs- betrag in €
23					
24					
25	VAG	BS 1			
26		BS 2			
27		BS 3			
28		BS 4a			
29		BS 4b			
30		BS 5			
31		BS 6a			
32		BS 6b			
33		Summe			

Abgleich max. Ausgleichsbetrag
LNR **Straßenbahn**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Baustein	Ausgleichs- betrag SOLL in €	Nettokosten IST in €	Max. Ausgleichs- betrag in €
23					
24					
25	VAG	BS 1			
26		BS 2			
27		BS 3			
28		BS 4a			
29		BS 4b			
30		BS 5			
31		BS 6a			
32		BS 6b			
33		Summe			

Nachweis Deckungsmittel
LNR **Bus**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Art der Deckungsmittel	GuV in €
34			
35			
36	VAG	EAV Linienverkehr	
37		DTV	
38		Betriebskostenzuschüss	
39		Sonstige	
40		Summe	OPNV-Finanzierungsmittel

Nachweis Deckungsmittel
LNR **Straßenbahn**

LNR	Bedienungs-g ebiet	Art der Deckungsmittel	GuV in €
34			
35			
36	VAG	EAV Linienverkehr	
37		DTV	
38		Betriebskostenzuschüss	
39		Sonstige	
40		Summe	OPNV-Finanzierungsmittel

Berechnung Unter-/Überkompensation

LNR	Bedienungs-g ebiet	Betriebs- zweig	Max. Ausgleichs- betrag in €	OPNV- Finanzierungs- mittel Ist in €	Unterkompen- sation pro BZ in €	Überkompen- sation pro BZ in €	Unterkompen- sation gesamt in €	Überkompen- sation gesamt in €
41								
42								
43	VAG	Straßenbahn						
44		Bus						
45		Summe						

Baustein	Beschreibung	Parameter	Leistungseinheit
BS 1	Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	€	Strecken-km
BS 2	Regie- und Vertriebsmehrleistungen	€	Fahrgeldeinnahmen
BS 3	Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards	€	Rechnungswagen
BS 4a	Betriebsmehr- und Anderleistungen: nicht lukrative Fahrten in Schwachverkehrszeiten	€	Nutzwagen-km in Schwachverkehrszeiten
BS 4b	Betriebsmehr- und Anderleistungen: nicht lukrative Fahrten auf bestimmten Strecken	€	Nutzwagen-km auf bestimmten Strecken
BS 5	Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)	%	Fahrgeldeinnahmen
BS 6a	Sozialpolitische Verpflichtungen: Tariflohnvorgaben	€	eigene Fahrplanstunden Altfahrer
BS 6b	Sozialpolitische Verpflichtungen: Lehrlingsausbildung über Bedarf	€	% der Fahrzeug- und Werkstattkosten

Anlage 7b zur Verwaltungsrichtlinie

Anlage 7b zur Verwaltungsrichtlinie

Verwendungsnachweis Schauinslandbahn

Berechnung der Deckungsmittel und Über-/Unterkompensation

Unternehmen:	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Kosten SOLL
LNR SIB

1	2	3	4	5
Bedienungs-g ebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
VAG	BS 7		gem. Wirtschaftsplan	
	BS 8		gem. Wirtschaftsplan	
	Summe			

Kosten - Erlöse IST
SIB

6	7	8	9	10
Bedienungs-g ebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
VAG	BS 7			
	BS 8			
	Summe			

Abgleich max. Ausgleichsbetrag
Bus

11	12	13	14	15
Bedienungs-g ebiet	Baustein	Ausgleichs- betrag SOLL in €	Nettokosten IST in €	Max. Ausgleichs- betrag in €
VAG	BS 7			
	BS 8			
	Summe			

Nachweis Deckungsmittel

16	17	18	19	20
Bedienungs-g ebiet	Art der Deckungsmittel			GuV in €
VAG	EAV SIB			
	Sonstige			
	Summe	OPNV-Finanzierungsmittel		

Berechnung Unter-/Überkompensation

21	22	23	24	25	26	27	28
Bedienungs-g ebiet	Betriebs- zweig	Max. Ausgleichs- betrag in €	Finanzierungs- mittel Ist in €	Unterkompen- sation pro BZ in €	Überkompen- sation pro BZ in €	Unterkom- pensation gesamt in €	Überkompen- sation gesamt in €
VAG	SIB						
	Summe						

25	26	27	28
Baustein	Beschreibung	Parameter	Leistungseinheit
BS 7	Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur SIB	€	gem. Wirtschaftsplan
BS 8	Betrieb denkmalgeschützte SIB	€	gem. Wirtschaftsplan

Anlage 8
zur Verwaltungsrichtlinie

Anhangsabrechnung

1. Rechtlicher Rahmen für die Anhangsabrechnung

1.1 Finanzierungssystem

Die Stadt Freiburg als zuständige Behörde hat die Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 für Bestandsbetrauungen sowohl in den AGF als auch in der Verwaltungsrichtlinie geregelt. Danach darf ab dem 1. Januar 2010 die Höhe der Ausgleichsbeträge den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt entspricht.

1.2 Anhangsabrechnung gem. VO (EG) 1370/2007

In der Anhangsabrechnung wird im Rahmen einer Überkompensationsprüfung festgestellt, ob einem Unternehmen insgesamt übermäßige Ausgleichsleistungen gewährt wurden. Nach den Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 ist die Anhangsabrechnung pro Unternehmen aufzustellen.

Sie ist eine Gesamtrechnung unter Berücksichtigung sämtlicher Leistungen, Finanzierungen und sonstiger Effekte innerhalb und außerhalb des Netzes, für welches gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Abgrenzung zu sonstigen Leistungen ausgeglichen werden. Insofern geht die Anhangsabrechnung über das Finanzierungssystem gemäß Tz. 2 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) und der Verwaltungsrichtlinie hinaus.

Neben den Finanzierungsmitteln, die über die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg gewährt werden, fließen den Verkehrsunternehmen im RVF derzeit noch nachfolgende Ausgleichsleistungen zu:

- Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW
- Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX
- Ausgleich für Harmonisierung- und Durchtarifizierungsverluste
- Weitere investive Zuschüsse z. B. zur Fahrzeugförderung, GVFG Mittel
- etc.

Tz. 1 des Anhangs verwendet den Begriff der Ausgleichsleistung, der in Art. 2 lit. g der VO (EG) 1370/2007 wie folgt definiert wird:

Jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird.

2. Vorgaben des Anhangs und Datenbasis

Der Anhang mit seinen Vorgaben ist in sieben Textziffern gegliedert.

Basis für die Anhangsabrechnung ist der testierte handelsrechtliche Jahresabschluss des Verkehrsunternehmens. Die Abrechnung gemäß dem beigefügten Schema stellt Aufwendungen und Erträge insgesamt lt. GuV sowie aufgeteilt auf die abrechnungsrelevanten und neutralen/ÖPNV-fremden/ Anteile dar.

Der Anteil bezieht sich auf das Netz, in dem die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Als Netz gilt hier das Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien).

Die Trennungsrechnung gemäß Verwendungsnachweis und Anhangsabrechnung sind betriebszweigbezogen (Busverkehre, Stadtbahn, weitere Betriebszweige) zu führen.

Zur Ermittlung der angemessenen Kapitalrenditen werden die Restbuchwerte und die Restbuchwerte der Anlagen in Bau verwendet.

3. Gliederung des Anhangs

3.1 Anwendungsfälle

Dies sind:

- Interne Betreiber (Art 5 Abs. 2)
- Direktvergaben an kleine und mittlere Unternehmen bzw. Vergaben geringen Umfangs (Art 5 Abs. 4)
- Notvergaben (Art 5 Abs. 5)
- Vergaben im SPNV (Art 5 Abs.2) oder
- im Falle allgemeiner Vorschriften

Darüber hinaus ist der Anhang auch auf Bestandsbetrauungen und Übergangsregelungen anzuwenden (vgl. AGF der Stadt Freiburg und Verwaltungsrichtlinie).

3.2 Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts

Die Übersicht der Vorgehensweise zur Anhangsabrechnung ist in dem der Anlage 8 beigefügtem Musterschema dargestellt.

Tz. 2 des Anhangs definiert den finanziellen Nettoeffekt als die Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes.

3.3 Netzeffekte

Im Rahmen der Anhangsabrechnungen sind die im Anhang der VO (EG) 1370/2007 unter Nummer 2 bzw. unter Nummer 3 genannten Netzeffekte zu berücksichtigen. Danach sind zum einen alle positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, welches im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird, zu berücksichtigen (interne Netzeffekte). Außerdem sind, sofern vorhanden, externe Netzeffekte zu berücksichtigen.

3.4 Bewertungsvorgaben

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge im Sinne von Kosten und Einnahmen gem. Anhang VO (EG) 1370/2007 erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften. Diese Regelung findet sich unter Punkt 6 der AGF.

3.5 Vorgaben für die Trennungsrechnung

Die Transparenzvorgaben sind unter Punkt 6.1 „Rechnungslegung“ der AGF geregelt.

3.6 Angemessener Gewinn

Bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts kann ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden. Tz. 7 des Anhangs definiert diesen als eine in dem betreffenden Sektor übliche Kapitalrendite, unter Berücksichtigung eines eingegangenen oder entfallenden Risikos aufgrund des Eingreifens der Behörde. Wegen der Vergleichbarkeit ist bei nachfolgenden Kriterien in Bezug auf den angemessenen Gewinn auf ein Ergebnis vor Zinsen und (Ertrag-) Steuern abzustellen (EBIT-Darstellung).

Ein angemessener Gewinn im Sinne dieser Vorschrift ist anhand von objektiven Kriterien wie folgt zu beurteilen:

a) Eine angemessene Kapitalrendite im schienengebundenen Verkehr ist als angemessene Gesamtkapitalrendite i. S. von ROI (return on investment) zu verstehen (Finanzierungsform unabhängig, s.o.). Ggf. werden als Bezugsgröße die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum jeweiligen Stichtag festgelegt (ROA = return on assets). Bei der Beurteilung der Angemessenheit muss der marktübliche Fremdkapitalzinssatz für solche Investitionen zuzüglich eines Zuschlags für eingegangenes Risiko bzw. Abschlag für entfallenes Risiko einschließlich marktüblichen Gewinnzuschlägen berücksichtigt werden. Für die Beurteilung der Obergrenze der Angemessenheit sind die maßgebenden KOM-Entscheidungen (z.B. im ÖPNV Bus Südmähren, Rheinland Pfalz, hilfsweise für SPNV z.B. Danske Statsbaner) unter Berücksichtigung objektiver und regionaler Marktkriterien und der Berücksichtigung der Prüfung des Anreizsystems gemäß Tz. 3.8. im Einzelfall heranzuziehen.

b) Im Bussektor ist der Kapitalrendite außerdem eine regional angemessene Marge (Umsatz- oder Kostenrendite) gegenüber zu stellen; da in diesem Sektor die Kapitalkosten, anders als im schienengebundenen Verkehr, i.d.R. von untergeordneter Bedeutung sind. Der Gesamtbetrag von a) und b) ist abhängig von der jeweiligen Kapital-, Ertrags- und Kostenstruktur festzulegen. Hierbei sind die tatsächlichen Strukturen nach objektivem Maßstab zu beurteilen (z.B. eigener Fuhrpark, Subunternehmerquote, Investitionsförderungen, sonstige Förderungen).

3.7 Anreizsystem

Gem. Tz. 7 des Anhangs muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.

3.7.1 Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung

Das Finanzierungssystem berücksichtigt die Entscheidung des EuGH zur Rechtssache Altmark-Trans und die darin aufgestellten vier Kriterien. Inhaltlich finden sich die ersten drei Kriterien des Altmark-Trans-Urteils auch im Anhang der VO (EG) 1370/2007 wieder. Über die Anforderungen des Anhangs hinaus, wird durch das Finanzierungssystem auch das vierte Altmark-Trans-Kriterium erfüllt. Somit ist für die Verkehrsunternehmen ein Anreiz geregelt, dass keinesfalls eine Überschreitung des Richt- bzw. Vergleichswerts stattfindet.

3.7.2 Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung ausreichend hoher Qualität

Die Anreizregelung zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung ausreichend hoher Qualität im derzeitigen Finanzierungssystem besteht in einer Wechselwirkung zwischen den Qualitätsvorgaben und den Finanzierungsbeträgen. Eine Senkung der kostenrelevanten Qualität wird im Rahmen der Prüfung berücksichtigt und führt zu einer Kürzung der Ausgleichsbeträge.

Jahr	XXXX	VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Schauinslandbahn Schauinsland	Sonstige ÖPNV Fremd	Hinweise
I) Trennungsrechnung gem. Handels- und Steuerrecht VO 1370/2007								
Prüfschritt:	Formel	lfd. Nr.	Position	VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Schauinslandbahn ÖPNV Fremd
			Ertrag					
			Verkehrserlöse	0	0			
			Zuschuss Umlandgemeinden	0	0			
			Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift	0	0			
			Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW	0	0			
			Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX	0	0			
			Sonstige weitere Betriebskostenzuschüsse	0	0			
			Sonstige Erlöse	0	0			
			1) Summe Ertrag	0	0	0	0	0
			Aufwendungen					
			Personal	0	0			
			Material und bez. Leistungen	0	0			
			Abschreibungen	0	0			
			Zinsen	0	0			
			Sonstige Kosten	0	0			
			2) Summe Aufwand	0	0	0	0	0
			Zwischenergebnis	0	0	0	0	0
			Erträge aus Ergebnisabführung	0	0	0	0	0
			3) Ergebnis nach EAV	0	0	0	0	0

II) Finanzierung:								
Soll-Ausgleiche Bescheid (ex ante)								
Betraugung Soll	Formel	lfd. Nr.	Position	VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Schauinslandbahn ÖPNV Fremd
			Bausteine					
			BS 1 Infrastruktur	0	0			
			BS 2 Regie- und Vertrieb	0	0			
			BS 3 Fahrzeugqualität	0	0			
			BS 4 Schwachverkehrszeit	0	0			
			BS 5 DTV (entfallen in 2009)	0	0			
			BS 6a Tariflohndelta	0	0			
			BS 6b Ausbildungswerkstatt	0	0			
			1) Betrauungsregelung Stadt Freiburg (inkl. Umlandgemeinden)	0	0	0	0	0
			2) Zuschuss aus allgemeiner Vorschrift Verbund	0	0	0	0	0
			3) Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW	0	0	0	0	0
			4) Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX	0	0	0	0	0
			5) Sonstige Betriebskostenzuschüsse	0	0	0	0	0
			6) Finanzierungen aus periodisierten GVFG / ÖPNVG	0	0	0	0	0
			7) Zinsvorteil aus Busförderung	0	0	0	0	0
			Summe Finanzierung Soll	0	0	0	0	0

Ist Ausgleiche (ex post)								
Betraugung Ist	Formel	lfd. Nr.	Position	VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Schauinslandbahn ÖPNV Fremd
			Bausteine					
			BS 1 Infrastruktur	0	0			
			BS 2 Regie- und Vertrieb	0	0			
			BS 3 Fahrzeugqualität	0	0			
			BS 4 Schwachverkehrszeit	0	0			
			BS 5 DTV (entfallen in 2009)	0	0			
			BS 6a Tariflohndelta	0	0			
			BS 6b Ausbildungswerkstatt	0	0			
			1) Betrauungsregelung Stadt Freiburg (inkl. Umlandgemeinden)	0	0	0	0	0
			2) Zuschuss aus allgemeiner Vorschrift Verbund	0	0	0	0	0
			3) Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW	0	0	0	0	0
			4) Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX	0	0	0	0	0
			5) Sonstige Betriebskostenzuschüsse	0	0	0	0	0
			6) Finanzierungen aus periodisierten GVFG / ÖPNVG	0	0	0	0	0
			7) Zinsvorteil aus Busförderung	0	0	0	0	0
			Summe Finanzierung Ist	0	0	0	0	0

Ergebnis aus Prüfung nach Beihilferecht = beihilferechtlich möglicher Ausgleich gem. Verwendungsnachweis								
Betraugung Ist bzw. niedriger Sollwert = Beihilferecht	Formel	lfd. Nr.	Position	VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Schauinslandbahn ÖPNV Fremd
			Bausteine					
			BS 1 Infrastruktur	0	0			
			BS 2 Regie- und Vertrieb	0	0			
			BS 3 Fahrzeugqualität	0	0			
			BS 4 Schwachverkehrszeit	0	0			
			BS 5 DTV (entfallen in 2009)	0	0			
			BS 6a Tariflohndelta	0	0			
			BS 6b Ausbildungswerkstatt	0	0			
			1) Betrauungsregelung Stadt Freiburg (inkl. Umlandgemeinden)	0	0	0	0	0
			2) Zuschuss aus allgemeiner Vorschrift Verbund	0	0	0	0	0
			Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW	0	0	0	0	0
			Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX	0	0	0	0	0
			Sonstige Betriebskostenzuschüsse	0	0	0	0	0
			3) Sonstige ertragswirksame Ausgleichsregelungen	0	0	0	0	0
			Finanzierungen aus periodisierten GVFG / ÖPNVG	0	0	0	0	0
			Zinsvorteil aus Busförderung	0	0	0	0	0
			4) Weitere periodisierte Investive Zuschüsse und Zinsvorteile	0	0	0	0	0
			Summe Finanzierung Ausgleich Beihilferecht	0	0	0	0	0

III) Anhangsrechnung VO 1370/2007								
				VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Schauinslandbahn ÖPNV Fremd
A) Finanzieller Nettoeffekt								
	aus II)	Erträge Handelsrecht		0	0	0	0	0
	J.	Zuschuss Umlandgemeinden		0	0	0	0	0
	J.	Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift		0	0	0	0	0
	J.	Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW		0	0	0	0	0
	J.	Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX		0	0	0	0	0
	J.	Sonstige Betriebskostenzuschüsse		0	0	0	0	0
	J.	Erträge aus Ergebnisabführung		0	0	0	0	0
		1) Summe korrigierte Erträge		0	0	0	0	0
	Summe	aus II)	Aufwendungen Handelsrecht	0	0	0	0	0
	+	Korrektur Afa-Minderung aus GVFG/ÖPNVG Zuschüssen		0	0	0	0	0
	+	Korrektur Zinsvorteil Busförderung		0	0	0	0	0
		2) Summe korrigierte Aufwendungen		0	0	0	0	0
		3) Zwischenergebnis		0	0	0	0	0
		4) Korrektur Netzeffekte						
	+	4.1) positive interne Netzeffekte		0	0	0	0	0
	+	4.2) externe quantifizierbare Netzeffekte		0	0	0	0	0
	J.	5) Belastung Saldo aus unvorhersehbaren Ereignissen		0	0	0	0	0
		6) Zwischenergebnis mit Netzeffekten korrigiert		0	0	0	0	0
	Summe	7) Summe Angemessene Kapitalrendite *)		0	0			
	6) + 7)	8) Finanzieller Nettoeffekt im Ist		0	0	0	0	0

B) Ermittlung maßgeblicher Betrag								
				VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	ÖPNV Fremd
	Finanzierung	9) max Ausgleich aus Beihilferecht		0	0	0	0	0
	aus Ist und EAV	Anrechnung EAV auf Bausteine 1-6		0	0	0	0	0
		Anrechnung Zuschuss Umlandgemeinden auf Bausteine		0	0	0	0	0
		Anrechnung Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift Verbund		0	0	0	0	0
		Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG BW		0	0	0	0	0
		Abgeltungen nach § 228 ff. SGB IX		0	0	0	0	0
		Sonstige Betriebskostenzuschüsse		0	0	0	0	0
		Finanzierungen aus periodisierten GVFG / ÖPNVG		0	0	0	0	0
		10) Summe Ist-Ausgleich		0	0	0	0	0
	Min. (Soll/Ist)	11) maßgeblicher Betrag		0	0	0	0	0
	+	12) angemessene Kapitalrendite *)		0	0	0	0	0
	11) + 12)	13) maßgeblicher Betrag inkl. Kapitalrendite		0	0	0	0	0
C) Abrechnung								
	aus 13)	14) Maßgeblicher Betrag inkl. Kapitalrendite		0	0	0	0	0
	aus 10)	15) Ausgleich Ist		0	0	0	0	0
	14) - 15)	16) Mehrnachweis zum Vortrag Folgeperiode		0	0	0	0	0
	+ bzw. J.	17) Korrekturen gemäß separater Regelung aus Anreizregelung wirtschaftl. Geschäftsführung aus Anreizregelung Qualitätsvorgaben		0	0	0	0	0
	Saldo	18) Zwischenergebnis Anhangsrechnung Periode		0	0	0	0	0

*) Kapitalrendite gem. Nebenrechnung getrennt für Fahrzeuge / Betrieb und Infrastruktur; Zinszuschüsse sind im Modell in den sonstigen Erträgen in den Einnahmen enthalten

Prüfung ÜK	
Finanzierung Betrauung+Rest (beihilferechtlich möglicher Betrag)	0
Finanzierung Ist	0
1) Prüfung: wenn Ist < Min (Soll/Ist), keine Überkompensation	
Maßgeblicher Betrag Anhang inkl. Rendite	0
2) Prüfung: wenn Ist < Maßgeblicher Betrag inkl. Rendite, keine ÜK	

Anlage 9
zur Verwaltungsrichtlinie

Prüfungsrichtlinie

Prüfungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die Vorgaben der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) sollen im ÖPNV die Sicherstellung der Einhaltung der vier EuGH-Kriterien gem. Altmark-Trans-Urteil bzw. des Anreizsystems der VO 1370/2007 gewährleisten. In den AGF sind in Ziffer 7 das Antragsverfahren und in Ziffer 8 das Feststellungsverfahren beschrieben.

Zur Sicherstellung des Kriteriums 3 des EuGH (Vermeidung von Überkompensation) ist in Punkt 7.4 bzw. in Punkt 8.2 geregelt, dass sog. Verwendungsnachweise zu führen sind. Hierzu ist vorgesehen, dass externe Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die vom Antragsteller zu erbringenden Angaben in den Verwendungsnachweisen und dem Anhang gem. VO EG 1370/2007 prüfen.

Der bescheinigte Verwendungsnachweis und der Anhang soll dem Zuwendungsgeber darstellen, ob im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Verfahrens sowie nach Maßgabe des Anhangs der VO EG 1370/2007 beihilferechtlich eine Überkompensation vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise zur Rechnungslegung und Transparenz

Die AGF sowie die Verwaltungsrichtlinie enthalten Vorgaben zur Rechnungslegung in

- Ziffer 6 der AGF und
- Anlage 5 zur Verwaltungsrichtlinie „Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz“.

Ziel dieser Vorgaben ist es, zu gewährleisten, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen anfallen und die im Rahmen öffentlicher Ausgleichsleistungen ausgeglichen werden, getrennt von anderen Kosten im Rechnungswesen des Unternehmens aufgezeichnet werden.

Hierbei muss ausgeschlossen sein, dass eine Übertragung auf Tätigkeiten stattfinden kann, die nicht Gegenstand gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind.

Aufgezeichnet werden müssen Kosten, die denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses entsprechen. Eine Abstimmung der gemeldeten Kosten mit denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses muss gewährleistet sein.

3. Prüfungsauftrag an Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat das Unternehmen die Kosten unter Berücksichtigung der zurechenbaren Erträge aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzuweisen. Die Definition der Kosten und der zurechenbaren Erträge ist in Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie dargestellt.

Die Verwendungsnachweise der Verkehrsunternehmen sind von den Prüfern auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben hin zu überprüfen.

Die Verwendungsnachweise erfolgen anhand der in der Anlage 7 der Verwaltungsrichtlinie vorgegebenen Formulare.

Die Anhangsabrechnung umfasst nicht nur die im Rahmen der AGF ausgeglichenen Mittel, sondern sämtliche Aufwendungen und Erlöse in Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Neben den Finanzierungsmitteln, die über die Finanzierungsrichtlinie gewährt werden, fließen den Unternehmen derzeit und künftig noch nachfolgende Ausgleiche zu:

- Ausgleichsleistungen nach § 16 ÖPNVG und § 228 SGB IX
- Ausgleich für Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste

Die Anhangsabrechnung erfolgt anhand des Schemas in der Anlage 8 der Verwaltungsrichtlinie.

Bei der Prüfung ist zunächst das System der Erstellung des Verwendungsnachweises (einschließlich der Stetigkeit) zu prüfen. Die materiellen Prüfungen sind in Stichproben durchzuführen.

Ziel der Prüfung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (WP) darüber, dass die im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesenen Kosten, Erträge und Leistungsdaten den tatsächlichen, bei dem Unternehmen angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen entsprechen und diese aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens vollständig und richtig abgeleitet wurden bzw. die Leistungsdaten den Unternehmensstatistiken entsprechen.

Die bescheinigte Abrechnung nach Anhang soll der Stadt Freiburg darstellen, ob oder in welcher Höhe eine beihilferechtliche Überkompensation vorliegt.

4. Prüfungsinhalte/Prüfprogramm

a) Systemprüfung

Die Ermittlung der Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hängt von der konkreten Ausgestaltung des externen bzw. internen Rechnungswesens des Verkehrsunternehmens ab. Die jeweilige Ermittlungsmethode beim Unternehmen hat Auswirkungen auf die erforderlichen Prüfungshandlungen. Insofern ist zunächst das System der Herleitung der Datengrundlage für die Verwendungsnachweise (einschließlich der Stetigkeit) zu prüfen.

Die Datengrundlagen im Sinne einer Trennungsrechnung ergeben sich in der Regel aus der Kostenstellenrechnung. Um die in der Kostenstellenrechnung enthaltenen Datengrundlagen für die Vollständigkeit und Richtigkeit heranziehen zu können, ist es vorab erforderlich zu prüfen, inwiefern die Kostenstellenrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem testierten bzw. bescheinigten Jahresabschluss abstimbar ist.

Nicht direkt zurechenbare Erlöse/Kosten sind über sachgerechte Schlüssel aufzuteilen.

b) Materielle Prüfung

Hier sind die im Verwendungsnachweis enthaltenen Kosten, Erlöse, Leistungen und Ausgleichsbeträge, die nach Vorgabe der Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie ermittelt wurden, zu prüfen.

Über die Prüfung hat der WP eine Bescheinigung zu erteilen.

Integration der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche sich aus der Beförderung von Fahrgästen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf dem Gebiet der Stadt Freiburg ergeben in den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) der Stadt Freiburg an die die Freiburger Verkehrsgesellschaft AG (VAG)

Grundlagen

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ÖPNVG BW und des Finanzausgleichsgesetzes hat die Finanzierungspraxis im ÖPNV in Baden-Württemberg neu geordnet. Das Land hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landesrechtliche Regelung für ein Nachfolgesystem der Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre (bisher § 45a PBefG) zu schaffen.

Die Ausgabenverantwortung wird gemäß Art. 1 des Gesetzes auf die Aufgabenträger übertragen. Der bisherige § 45a PBefG wird durch die neuen im Landesgesetz eingefügten §§ 15-18 ÖPNVG ersetzt.

§ 15 des ÖPNVG regelt die Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger. Gemäß § 15 Abs. 2 des Landesgesetzes entfällt auf Freiburg im Breisgau (Stadtkreis) ein jährlich festgelegter Betrag. Dieser Betrag steht zunächst als haushaltsrechtlicher Deckelbetrag zur Verfügung.

Die Aufgabenträger haben gemäß § 16 Abs. 1 entweder entsprechende Tarifvorgaben als Höchsttarifregelung in Form von allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 erlassen oder können gemäß Abs. 4 bei einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370 die Mindest-Rabattierung nach Abs. 1 für diese direkt vergebenen Leistungen auch über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sicherstellen. Diese Vorgabe wird mit der folgenden Regelung umgesetzt.

Für den ÖDA der Stadt Freiburg wird die bisherige bundesrechtliche Definition des von der Rabattierung für Auszubildende zu begünstigenden Personenkreises, wie sie im Anwendungsbereich des §§ 45a Personenbeförderungsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 Personenbeförderungsausgleichsverordnung PBefAusglVO bislang gilt, übernommen. Die Definitionen und die Berechnungsmethoden werden in der vorliegenden Regelung aufgegriffen.

Die Ausgleichs für Schülerbeförderung werden als Zuwendung mit positivem Finanzierungsbescheid gemäß Ziffer 7.2 der AGF gewährt. Die Vereinnahmung der Ausgleichs für die Schülerbeförderung erfolgt wie bisher als echter Zuschuss. Sollten sich Änderungen z. B. aufgrund der Weiterentwicklung der Gesetzgebung und Rechtslage ergeben, ist die Regelung ggf. anzupassen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich für die Rabattierung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Regio Verkehrsverbund Freiburg (RVF) werden in die Finanzierung der VAG (Bestandsbetrauung) sowie Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 integriert.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Stadtgebiet einschließlich ausbrechender Linien zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RVF-Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs;

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Stadt Freiburg sowie ausbrechender Linien.

Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Gemeinschaftstarifs.

Ergänzend sind zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen die AGF und deren Verwaltungsrichtlinie entsprechend anzuwenden, soweit die diese Anlage keine speziellere Regelung enthält.

1. Zu gewährende Ausgleichsleistung

Der zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Ausgleichsleistung ist begrenzt auf den Finanzierungsbetrag, den die Stadt Freiburg nach § 16 ÖPNVG BW erhält.

Der Ausgleichsbetrag stellt somit nur die Soll-Ausgleichsleistung gem. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Der Finanzierungsbetrag ist dagegen begrenzt auf die Ausgleichsleistung, die sich nach Ziff. 3 dieser Anlage ergibt.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrags

2.1 Ausgleichsvoraussetzungen

Im Verkehr mit Straßenbahnen und OBussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.2 zu gewähren, wenn und soweit

1. der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Ziff. 2.3 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, und
2. die Unternehmen, die jeweils die von den Genehmigungsbehörden, nach Beantragung der Zustimmung zu einer Anpassung der in den genannten Verkehrsformen erhobenen Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage durch die RVF, zugestimmten Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RVF-Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs anwenden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Verkehrsunternehmen den Gemeinschaftstarif für den RVF anwenden oder zumindest anerkennen; die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen darüber hinaus gemäß § 16 des neuen Landesgesetzes „Rabattierung des Ausbildungsverkehrs gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ sicherstellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermann-Verkehrs liegt. Sofern die bestehende Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs der genehmigten Tarife zum 1. August 2016 unter dem Wert von 25 % liegt, stellen die Aufgabenträger gemäß § 16 Abs. 5 spätestens ab 1. Januar 2019 eine Mindestrabattierung von 25 % sicher.

2.2 Auszubildende

Auszubildende im Sinne dieser Regelung sind der begünstigte Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 der PBefAusglVO in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.3 Als Ausgleich werden maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Ziff. 2.1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt.

Bei entsprechendem Nachweis der Berechnungsgrundlagen kann im Falle einer unternehmensspezifischen Regelung mit individuellem Kostensatz und individueller Reiseweite zur Ermittlung der verkehrsspezifischen Kosten auch der pauschale Abschlag von 50 % durch einen konkretisierten Abschlag ersetzt werden. Die grundsätzliche Methode der Berechnung bleibt dabei unverändert. In diesem Fall muss ex-ante nachgewiesen werden, dass sich auf Basis der angesetzten Parameter insgesamt keine Überkompensation ergibt.

Doppelförderungen im Zusammenhang mit weiteren Fördermaßnahmen sind ausgeschlossen.

2.3.1 Personen-km

Die Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

Die zur Ermittlung der Personen-km maßgeblichen Beförderungsfälle des unter Ziff. 2.2 definierten Personenkreises werden über die vom Verbund im Rahmen der Einnahmenaufteilung zugeteilten Stückzahlen berechnet. Diese werden mit den vorgegebenen Fahrten je Tag und den Gültigkeitstagen je Monat (gem. Anlage Antragsformular) multipliziert. Die so ermittelten Beförderungsfälle werden um einen Verbundzuschlag in Höhe von 10 % erhöht.

Wurde für das Verkehrsunternehmen keine individuelle mittlere Reiseweite gemäß § 3 PBefAusgIV festgesetzt, so wird auf dem Gebiet der Stadt Freiburg bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags folgende Durchschnittswerte zugrunde gelegt:

– 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr

Wird in diesem Fall oder bei Ablauf der Festschreibung der mittleren Reiseweite der Ausgleichsverordnung nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten dieser mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr jeweils um mehr als 25 vom Hundert (nach oben oder nach unten) abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen und festzuschreiben. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. auf Grund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

2.3.2 Durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten

Für die Festlegung der pauschalen Kostensätze gemäß Ziff. 2.3 gelten grundsätzlich die in der Anlage zur PBefAusglV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Kostenbestandteile. Soweit in dieser Anlage nicht anders festgelegt, ist in Zweifelsfällen sinngemäß nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) zu verfahren; hierbei bleiben kalkulatorische Kosten, soweit sie in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführt sind, außer Ansatz.

Die Kostensätze in Cent/Pkm werden wie folgt festgelegt:

Kostensatzgruppe	Kostensatz in Cent/Pkm
Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben	27,40

Der Kostensätze unterliegt auf Antrag der Möglichkeit einer Aktualisierung gem. Anlage 6 der Verwaltungsrichtlinie.

Alternativ kann gemäß Ziffer 2.4 auf die spezifischen Ist-Kosten je PKM abgestellt werden. Die sich ergebenden Kostensätze sind einer Prüfung im Rahmen der Richtwert- und Vergleichsanalysen gem. Ziff. 5.4.3 der AGF zu unterziehen und ggf. zu begrenzen.

2.3.3 Erträge

Als Erträge im Sinne von Ziff. 2.3 sind die Einnahmenansprüche der unter Ziff. 2.2 definierten Erträge des Personenkreises aus der Einnahmenaufteilung des RVF sowie anteilige Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt im Ausbildungsverkehr (gemäß Antragsformular Anlage 2b) festgelegt.

3. Finanzierungsbetrag

- 3.1 Das Land gewährt den zuständigen Behörden aus Landesmitteln eine jährliche Pauschale.

§ 15 regelt die Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger. Gemäß § 15 Abs. 2 entfällt auf Freiburg im Breisgau (Stadtkreis) ein jährlich festgelegter Betrag. Dieser Betrag steht zunächst als haushaltsrechtlicher Deckelbetrag zur Verfügung.

- 3.2 Die Stadt Freiburg setzt den sich aus dem ÖPNVG BW ergebenden Betrag als Ausgleich zu den Kosten ein, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, ÖBusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft z.B. bei ausbrechenden Verkehren werden die Anteile entsprechend angepasst.

- 3.3 Sofern die gemäß § 15 zugewiesenen Mittel den Betrag übersteigen, der notwendig ist, um im Rahmen dieser Regelung die aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr resultierende Nachteile auszugleichen und diese Mittel nicht im Rahmen einer weiteren Regelung/allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung weiterer gemeinschaftlicher Verpflichtungen, insbesondere Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen verwendet werden, sind die nicht im Rahmen der Regelung/allgemeinen Vorschrift ausgekehrten Mittel für die Finanzierung anderer gemeinschaftlicher Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 zu verwenden.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs ist vom Unternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. Mai jeden Jahres bei der Stadt Freiburg zu stellen. Die Vorgaben der AGF für Ausgleichsleistungen für die Erfüllung sonstiger gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bleiben unberührt.

Der Antrag beinhaltet weiter die auf Basis des abgelaufenen Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr berechneten Vorauszahlungen. Dabei hat der Antragsteller im Antrag den sich nach den vorstehenden Regelungen ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.

Der Antrag ist anhand des Vordrucks gemäß **Anlage 2b** zu stellen.

4.2 Änderungen der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich der Stadt Freiburg anzuzeigen.

4.3 Verwendungsnachweis

Die von der Stadt Freiburg bewilligte Zahlung auf Gewährung des Ausgleichs ist vom Unternehmen im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises und des Anhangs gegenüber der Stadt Freiburg zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel spätestens 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, für das die Ausgleichsleistungen gewährt werden, einzubeziehen.

Ziffer 7 AGF gilt entsprechend. Der Verwendungsnachweis umfasst auch den Nachweis über die zugewiesenen Stückzahlen der Fahrscheine des Ausbildungsverkehrs aus der Einnahmenaufteilung des RVF. Auf Verlangen der Stadt Freiburg ist eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die zugewiesenen Stückzahlen vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer ist im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg auszuwählen. Der Stadt Freiburg ist das Recht vorbehalten, im Bedarfsfalle die der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen, Belege und Berechnungen vom Unternehmen anzufordern und einzusehen.

Über die Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Abschlussgespräch mit der Stadt, dem Prüfer und der VAG geführt und ein Protokoll erstellt.

5. Festlegung der Abschlagszahlungen für das nächste Ausgleichsjahr

70 vom Hundert der Pauschale werden zum 15. Mai, die restlichen 30 vom Hundert zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Pauschale sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Finanzierung investiver Maßnahmen im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Freiburg

Grundlagen

Die Stadt Freiburg als zuständige Behörde im Sinne § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und Artikel 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) ist für die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV zuständig.

Die Finanzierung erfolgt nach den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) in Verbindung mit der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn.

Sofern gemäß der VO EU 1370/2007 betraute Unternehmen im Gebiet der Stadt Freiburg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bei Durchführung von Investitionsmaßnahmen erfüllen, kann die Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Finanzierung gewähren.

Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht.

Die Ausgleichs für die beantragten Maßnahmen werden als Zuwendung mit positivem Finanzierungsbescheid gemäß Ziff. 7.2 der AGF als Anteilsfinanzierung gewährt.

Sollten sich Änderungen z. B. aufgrund der Weiterentwicklung der Gesetzgebung und Rechtslage ergeben, ist die Regelung ggf. anzupassen.

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Stadt Freiburg sowie ausbrechender Linien.

Ergänzend sind zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen die AGF und deren Verwaltungsrichtlinie entsprechend anzuwenden, soweit diese Anlage bzw. die Bescheide keine spezielleren Regelungen enthalten.

1. Zuwendung

Der zu gewährenden Zuwendung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Betrag zugrunde.

Die Zuwendung ist begrenzt auf die für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Investitionen abzüglich der aus Bundes- oder Landesmitteln (z. B. GVFG-Mittel) oder von Dritten erhaltenen Zuschüsse.

Die Zuwendung ist ein Höchstbetrag. Sie stellt somit die Soll-Ausgleichsleistung gem. Artikel 4 Absatz 1 VO EU 1370/2007 dar. Die Zuwendung ist weiter begrenzt auf die Ausgleichsleistung, die sich nach Ziff. 3 dieser Anlage ergibt.

2. Berechnung des Zuwendungsbetrages

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur und Beschaffungsmaßnahmen für Fahrzeuge

- a. auf Basis der GVFG-Förderung des Bundes und des Landes (GVFG) in der jeweils gültigen Fassung.
- b. oder sonstiger investiver Finanzierungsprogramme
- c. sowie als Ersatz bei fehlenden Fördermöglichkeiten (eigenständige Fördermaßnahmen).

2.2 Ausgleichsvoraussetzungen

1. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine von einer Betrauung auf Grundlage der VO EU 1370/2007 abgedeckte Maßnahme.
2. Im Rahmen der Beantragung von Landes-/und Bundesmitteln (nach dem GVFG oder sonstiger investiver Finanzierungsprogramme) wurden die Kosten der Maßnahmen kalkuliert und der Nutzen positiv festgestellt.
3. Der Antrag auf Zuschüsse für die Maßnahmen wurde bei den zuständigen Förderstellen von Bund und Land bzw. der Stadt Freiburg eingereicht.
4. Es liegt ein positiver Beschluss der Stadt Freiburg zur Durchführung der beantragten Maßnahme vor.

2.3 Berechnung der Zuwendung (Parameter)

Basis für die Ermittlung der Zuwendung sind die Unterlagen mit den ausgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahme gemäß Antrag, die bei den zuständigen Förderstellen von Bund und Land bzw. der Stadt Freiburg eingereicht wurden, sowie die festgestellten Gesamtkosten:

- 2.2.1 Gesamtkosten lt. Kostenberechnung des GVFG-Antrags
- 2.2.2. Vorläufig zuwendungsfähige Gesamtkosten gem. GVFG
- 2.2.3. Gesamtzuwendung GVFG bei Fördersatz i.H.v. XX v.H.

- 2.2.4. Die Zuwendung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem im GVFG-Antrag ausgewiesenen Förderbetrag (Gesamtzuwendung aus GVFG) und den Gesamtkosten gemäß abschließender Kostenfeststellung (Ist-Nachweis einschließlich Nachträge)
- 2.2.5 Die Ziffern 2.2.1-2.2.4 gelten analog für sonstige investive Finanzierungsprogramme gemäß Ziffer 2.1 b.
- 2.2.6 Für eigenständige Fördermaßnahmen gemäß Ziffer 2.1.c sind geeignete Parameter vorab festzulegen.

Gefördert werden im Falle der Ziff. 2.1a und 2.1b nicht gedeckte Differenzbeträge zu den tatsächlichen Kosten, sowie eigenständige Fördermaßnahmen gemäß Ziffer 2.1c, soweit diese von der Betrauung abgedeckt sind.

Doppelförderungen im Zusammenhang mit weiteren Fördermaßnahmen sind ausgeschlossen.

3. Finanzierungsbetrag

- 3.1 Die Stadt Freiburg setzt den sich aus Ziff. 2.3 ergebenden Betrag als Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus Investitionsmaßnahmen in den Bau, Ausbau oder Umbau von Verkehrsinfrastruktur und verbundenen Sicherheits- und Navigationssystemen oder Fahrzeugen im ÖPNV ein.
- 3.2 Sofern die zugewiesenen Mittel den Betrag übersteigen, der notwendig ist, um im Rahmen dieser Regelung die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Ausgaben zu decken, sind diese zurückzuzahlen.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Finanzierungsmittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag wird im Fall der Ziff. 2.1a und 2.1b zeitnah nach dem Antrag nach GVFG bzw. der sonstigen investiven Finanzierungsprogramme eingereicht und ist möglichst vor Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu stellen. Das Antragsverfahren ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

Der Antrag ist anhand des Vordrucks gemäß **Anlage 2c** zu stellen.

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Bindungsdauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Festlegungen in den Beschlüssen der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr übereinstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls wie für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der hierfür erhaltenen Zuschüsse,
- im Falle von Finanzierungen gemäß Ziff. 2.1a und 2.1b ein Verweis auf die Unterlagen zur Beantragung und Bewilligung aus den investiven Finanzierungsprogrammen, welche der Stadt Freiburg auf Verlangen vollständig zur Verfügung zu stellen sind.

4.2 Änderungen der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen und finanzwirksame Auswirkungen auf die GVFG Förderung bzw. die sonstigen investiven Finanzierungsprogramme und den Ausgleichsbetrag der Stadt haben, sind der Stadt Freiburg mitzuteilen.

4.3 Bewilligung

Das Verfahren der Bewilligung erfolgt gemäß Ziff. 7.2 der AGF.

4.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird von der Stadt Freiburg im Rahmen der bewilligten Mittel maßnahmenbezogen im Bescheid gemäß dem Muster in Anlage 3e festgelegt.

Die Stadt Freiburg kann entsprechende Zahlungsnachweise verlangen.

4.5 Verwendungsnachweis

Die von der Stadt Freiburg bewilligte Zahlung ist vom Unternehmen im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises und des Anhangs gegenüber der Stadt Freiburg zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach Beendigung der Maßnahme, für das die Ausgleiche gewährt wurden, einzubeziehen.

Ziff. 7 AGF gilt entsprechend. Der Verwendungsnachweis umfasst auch den Nachweis aller maßnahmenbezogenen Ausgaben analog den Nachweisen der Bundes-/Landesförderprogramme bzw. der sonstigen investiven Finanzierungsprogramme. Dabei werden die in fachlicher und rechnerischer Hinsicht durch die beauftragten Ingenieurbüros bzw. die Fachabteilungen der Gesellschaft überprüften Ausgaben / Rechnungen im Bauausgabenbuch dokumentiert.

Die Angaben im Verwendungsnachweis und das Bauausgabenbuch sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der Wirtschaftsprüfer ist im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg auszuwählen. Der Stadt Freiburg ist das Recht vorbehalten, im Bedarfsfalle die der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers zugrundeliegenden Geschäftsunterlagen, Belege und Berechnungen vom Unternehmen anzufordern und einzusehen.